Bavar.
2260
h

Bav. 2260 h

Riederer, J. B.,

<36635073090014

<36635073090014

Bayer. Staatsbibliothek

Die
Bildung des Landmannes
und die
Reform der landwirthschaftlichen
Vereine,
zwei dringende Forderungen der Gegenwart.

Mit besonderer Bezugnahme auf Bayern

von

Dr. J. B. Riederer,
Rektor der königlichen Landwirthschafts- und Gewerbsschule und Professor der Naturwissenschaften am königlichen Lyceum zu Freysing.

Motto:

Der Stab des Bedürfnisses weckt die schlummernde Kraft des Geistes und Körpers, entwickelt und drängt sie zur Thätigkeit, hält sie in Spannung.

Uhde, Grundzüge der National-Oekonomie nach ethischer Anschauung.

1849.
Verlag der Krüll'schen Universitäts-Buchhandlung in Landshut.

Druck von Franz Datterer in Freysing.

18. 15.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Von den vorliegenden zwei Abhandlungen wurde die erstere auf Veranlassung des Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern gelegentlich einer verfaßten Uebersichtstabelle über die Frequenz der landwirthschaftlichen Schulen im Jahre $18^{46}/_{47}$ bearbeitet, und unter dem Titel „Ueber die Errichtung von Bildungsanstalten für den Landmann, und ihre Verbindung mit den übrigen in Bayern schon bestehenden landwirthschaftlichen Lehranstalten" demselben vorgelegt. Die günstige Beurtheilung und der Beschluß des Generalcomité, dieselbe dem damaligen Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit besonderem Gutachten vorzulegen, bewogen den Verfasser sie dem Druck zu übergeben, in der Hoffnung, daß der gute Zweck für den sie geschrieben ist, ihr auch von dem größeren Publikum eine gleich nachsichtsvolle Beurtheilung gewinnen lassen werde.

Die Berathungen des landwirthschaftlichen Congresses zu Frankfurt, und der darauf gegründete Entwurf seines engern Ausschußes über die künftige Gestaltung der landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands sowie der vorläufige Erlaß des kgl. bayer. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten hinsichtlich einer Reorganisation des landwirthschaftlichen

Vereins für Bayern; ferner der Umstand, daß diese Vereine gleichsam als eine Art Fortbildungsanstalten für den praktisch ausübenden Landwirth sich den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten anschließen, waren der Beweggrund zur zweiten, — in welcher der Verfasser obige Vorschläge zusammenstellte und mit seinen eigenen Ansichten und Erfahrungen begleitete, welche er sowohl als langjähriges Mitglied des bayerischen Vereins, als durch den Besuch des Frankfurter Congresses hierüber gewonnen hat.

Bei beiden Arbeiten, wurde der Verfasser nur von dem Gedanken geleitet, so viel in seinen Kräften stünde, zur Begründung eines rascheren und zweckmäßigeren Fortschrittes der Landwirthschaft, und zur Constituirung einer kräftigen und wirksameren Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen gegenüber den Regierungsbehörden und anderen Ständen beizutragen. —

Möchte seine gute Absicht nicht verkannt werden.

Freysing im März 1849.

Der Verfasser.

I.

Ueber Bildung des Landmannes.

Der allgemeine Frieden im Jahre 1815 hatte kaum den Bewohnern Deutschlands die nöthige Ruhe gegeben, um sich wieder ihrer darniederliegenden Gewerbsindustrie zuzuwenden, als sich allenthalben öffentliche Stimmen für die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Ausbildung des deutschen Gewerbsmannes aussprachen. Diese Stimmen vervielfältigten sich, je mehr man durch Aufhebung der Kontinental-Sperre und Wiedereröffnung des allgemeinen Handelsverkehres, insbesondere mit England, zur Einsicht kam, wie viel man während der Kriegsjahre zurückgeblieben war, und wie es hohe Zeit sey, daß man sich mit aller Kraft aufraffe, wenn man nicht statt des eben zu Boden geworfenen Gewalthabers sich einer neuen, die Entwicklung der deutschen Volkswohlfahrt nicht minder hemmenden Macht, nämlich der sich riesenhaft entfaltenden englischen Industrie unterwürfig machen wolle.

Diese Anforderungen ließen auch nicht eher nach, bis ihren gerechten Wünschen durch die Errichtung der polytechnischen und Gewerbsschulen entsprochen worden war. In derselben Weise vernehmen wir nun in neuerer Zeit wieder ähnliche von Tag zu Tag dringender werdende Rufe für die Errichtung von Bildungs-

Anstalten für den Landmann und Vorschläge und Projekte der verschiedensten Art theils über Reorganisation der in dieser Hinsicht schon vorhandenen Anstalten, theils über Errichtung von Ackerbau-Schulen, Musterwirthschaften, landwirthschaftliche Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder 2c. treten uns in allen landwirthschaftlichen Journalen nun ebenso entgegen, wie wir dieses früher in andern Zeitschriften für die Einführung der Realschulen, Bürgerschulen, Realgymnasien, Gewerbs- und polytechnischen Schulen gesehen haben.

Diese Erscheinung ist uns ein sicheres Zeugniß, daß man, wie früher bei dem Gewerbsmanne, nunmehr auch hinsichtlich des Landmannes zur Einsicht gekommen ist, daß derselbe mit erhöhten Kenntnissen ausgerüstet werden müsse, wenn er den in unseren Zeiten an ihn gestellten Anforderungen hinsichtlich einer vermehrten Produktion seiner Erzeugnisse sowohl für die unmittelbare Consumtion der immer mehr zunehmenden Bevölkerung, als für die vielfach gesteigerte, industrielle Verarbeitung entsprechen soll. So wie aber für die gewerbtreibenden Klassen in unserm Vaterlande erst die Gründung des Zollvereines eine vollständige und entsprechende Realisirung ihrer Wünsche durch Konstituirung der technischen Bildungs-Anstalten herbeiführte, so mußten, um endlich die Gründung von Unterrichts-Anstalten für den Landmann in thätige Aufnahme zu bringen, die letzten Theuerungsjahre erscheinen, um darzuthun, wie unumgänglich nothwendig eine vermehrte Erzeugung von Produkten des Bodens für die vermehrte Gesellschaft geworden sey, da schon zwei bis drei Mißjahre bei der bisherigen Weise unserer landwirthschaftlichen Produktion im Stande wären, nicht nur jede noch so gewinnreiche Ausfuhr zu hemmen, sondern auch alle Vorräthe aufzuzehren.

Die Nothwendigkeit der Errichtung von Bildungsanstalten für den Landmann wird daher nunmehr von Niemanden, der für unsere Zeitverhältnisse ein nur einigermassen offenes Auge

hat, bestritten. Ueber die Art und Weise der Konstituirung dieser Anstalten aber ist man noch vielfach verschiedener Ansicht. Der Gegenstand ist aber auch an und für sich so wichtig, daß man nur nach reiflicher Ueberlegung und Abwägung aller gegebenen Verhältnisse zu einer richtigen Entscheidung kommen kann; es ist daher gewiß sehr wünschenswerth, daß jeder, der es mit unserm schönen Vaterlande redlich meint, seine Erfahrungen und Ansichten darüber mit voller Wahrheit ausspreche, damit diejenigen, welchen in dieser Sache die endliche Bestimmung zusteht, die Wünsche und Bedürfnisse hierin so vollkommen als möglich kennen lernen, um dieselben zum Frommen und Nutzen dieser für den allgemeinen Wohlstand so wichtigen Angelegenheit zu berücksichtigen. Dem zu Folge erlauben auch wir uns in Nachfolgendem über die Errichtung der Bildungsanstalten für den Landmann und ihre Verbindung mit den in Bayern schon vorhandenen anderweitigen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten, so wie über die besondere Aufgabe der letztern, unsere Ansichten, gestützt sowohl auf unsere eigenen Erfahrungen und Beobachtungen als Schulvorstand, als auf die Erfahrungen und Aeußerungen tüchtiger und sachverständiger Landwirthe, mit welchen wir als landwirthschaftlicher Distrikts-Vorstand in häufige Berührung kamen, auszusprechen.

Der Landmann steht mit dem Gewerbtreibenden in einer beständigen Wechselwirkung, die erhöhte Bildung des Letztern fordert, wenn diese Wechselwirkung in einem natürlichen Verhältnisse bleiben soll, auch eine verhältnißmäßige Steigerung in den Kenntnissen des ersteren, der Gang seiner Ausbildung muß daher auch mit jener des Gewerbsmannes in einen gewissen Grad der Uebereinstimmung gebracht werden, wenn sie für das allgemeine Wohl förderlich seyn soll. Nun aber läßt sich nicht in Abrede stellen, daß seit dem Beginne der Friedensjahre in Folge oben bereits erwähnter Umstände unser Gewerbsbetrieb sich immer mehr vervollkommnete, und insbesondere in

den letzten zwanzig Jahren rasche und vielseitige Fortschritte machte, wofür unsere Industrie-Ausstellungen den glänzendsten Beweis abgelegt haben. Der Gewerbsmann unserer Tage ist daher in Folge dieses Aufschwunges in seiner Bildung dem Landmanne vielfach vorangeeilt. Wir wollen deßwegen vorerst einen kurzen Blick auf jene Bildungsmitteln werfen, welche dem Gewerbtreibenden sowohl schon früher als insbesondere in neuerer Zeit zu Gebote standen, um seinen nunmehrigen Standpunkt zu erreichen, und dann erst darauf eingehen, wie das Versäumte verhältnißmäßig für den Landmann auf die für ihn zweckmäßigste Weise nachgeholt werden könne.

Drei Ursachen sind es, welche schon seit geraumer Zeit vorzugsweise den Fortschritt der gewerblichen Bildung begünstiget haben. Diese sind:

1. die bessere Elementarschulbildung,
2. die Lehrjahre und
3. die Wanderschaft, zu welchen sich in neuerer Zeit eine für die Zukunft sehr bedeutende
4. nämlich die Errichtung der technischen Bildungs-Anstalten gesellte.

Was erstere betrifft, so liegt es wohl am Tage, daß die Schulen in den Städten durch eine verhältnißmäßig geringere Zahl der Schüler, die wenigeren Schulversäumnisse, durch ihre Besetzung mit sehr guten und besser dotirten Lehrern, durch vermehrte Unterstützung an Lernmitteln für arme Schüler, durch stete Beaufsichtigung der meist im Orte selbst befindlichen Schul- und Polizei-Behörden 2c. unsere Landschulen bald überflügeln mußten, in welchen der Lehrer bei höchst geringen Besoldungsmitteln, in mehr oder weniger unmit-

telbarer Abhängigkeit von der Gemeinde stehend, mit der Rohheit und dem Unverstande vieler Eltern und der oft sehr vernachläßigten häuslichen Erziehung der Kinder fortwährend zu kämpfen hatte. Hiezu kam die oft sehr weite Entfernung der schulpflichtigen Kinder von der Schule und die daraus selbst für sehr fleißige Schüler während der strengen Jahreszeit entstehenden vielen Schulversäumnisse, die Armuth mancher Gemeinden und somit der Mangel an jeder Unterstützung an Lernmitteln für arme Schüler; an den Feiertagsschulen das bald nach dem zwölften Jahre erfolgende Verdingen der noch feiertagsschulpflichtigen Kinder außer dem Schuldistrikte und mehrmaliges Wechseln des Dienstes ohne irgend eine Anzeige, wodurch die angeordneten Ueberweisungen von einer Schule in eine andere rein illusorisch werden, das Verwenden der erstarkten Kinder zum Arbeiten und zum Hüten, selbst an Sonn- und Feiertagen, oder zum Viehtreiben und Fuhrgeschäften, die höchst mangelhafte Aufsicht der Gemeindepolizeibehörden auf die Feiertagsschüler hinsichtlich des Besuches der Wirthshäuser und Tanzplätze, insbesondere in jenen Ortschaften, wo sich keine Localschulinspektion befindet. — Alle diese Umstände, welche oft durch die thätigsten und eifrigsten Schulinspektoren nicht verhindert werden konnten, mußten natürlich bald in ihrer Gesammtwirkung ein Zurückbleiben des Landmanns gegen den Bewohner der Städte hinsichtlich des Schulunterrichts hervorrufen.

Während man nun in den Schulen selbst der kleineren Städte und Märkte in dem sechsjährigen werktägigen Schulunterrichte so weit fortschreiten konnte, den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen in vorgeschriebener Weise zu erschöpfen und damit in den letzteren Schuljahren auch noch einigen Unterricht in der Erdbeschreibung, Naturlehre, Zeichnen ꝛc. zu verbinden, und somit dem Schüler schon eine gewiße Vorbildung für eine höhere Anstalt oder den Gewerbsbetrieb zu ertheilen, ja in größeren Städten bei noch besserer Schul-

bildung die gewöhnlichen Feiertagsschulen zur technischen Vorbildung in höhere oder Handwerks-Feiertagsschulen steigern, und endlich in neuerer Zeit die Gewerbsschulen an sie anreihen konnte, war die Landschule kaum im Stande mit den Fleißigeren ihrer Schüler die gewöhnlichen Schulgegenstände erschöpfend zu behandeln. An irgend eine Steigerung oder an einen Vorunterricht für eine andere Anstalt oder für den landwirthschaftlichen Betrieb konnte hier nicht gedacht werden und die auf die Werktagsschule folgende Sonn- und Feiertagsschule mußte noch zur Nachbesserung des elementaren Unterrichts verwendet werden.

Auf diese bessere Schulbildung folgte für den künftigen Handwerksmann der Eintritt in die Lehre, welche nach den Erfordernissen und dem Umfange des Gewerbes auf eine kürzere oder längere Zeit festgestellt war. Mit kleineren Arbeiten wurde der Lehrling hier nach und nach mit der Anwendung der verschiedenen Werkzeuge vertraut gemacht, und wenn er durch die beständige praktische Uebung und die fortwährende Anschauung der Behandlung derselben durch Gesellen und Meister seine manuelle Fertigkeit vermehrt hatte, nach und nach zu den höhern Arbeiten übergeführt, hiebei von Meister und Gesellen über den besondern Zweck der einzelnen Arbeit zur Gesammtvollendung des Produktes belehrt und zum Nachdenken angeregt. Die sonntägliche Handwerksfeiertagsschule gab ihm hiezu vermehrte Schul- und naturwissenschaftliche Kenntnisse und den so wichtigen Unterricht im Zeichnen. Nach Vollendung der Lehrjahre blieb der freigesprochene Lehrling oft noch eine längere Zeit als jüngerer Gehilfe gegen geringen Lohn in der Werkstätte seines Meisters, um sich eine erhöhte praktische Fertigkeit zum Antritt der Wanderzeit zu erwerben.

Nach Erlangung derselben trat er nun seinen Weg in die Fremde an. Der Eintritt in andere, oft sehr entfernte Gegenden, die dort gegen die Heimath sehr veränderte Lebensweise,

andere Sitten und Gebräuche wirkten schon in vieler Hinsicht im Allgemeinen bildend auf ihn ein, während eine andere Art des Gewerbsbetriebes, andere Bezugsörter des Rohmaterials, Anschauung neuer Sorten desselben von verschiedener Qualität, zweckmäßigere Werkzeuge, größere Schnelligkeit in der Darstellung des Produktes durch Vertheilung der einzelnen Arbeiten in den verschiedenen Veredlungsstufen an verschiedene Arbeiter, die Combinirung mehrerer verwandten Gewerbe in ein und derselben Werkstätte, oder großartiger Fabriksbetrieb mit Anwendung von Maschinen für seine spezielle Ausbildung wirkten. Allmählig fing der denkende Handwerker an, zu begreifen, daß vielen seiner Arbeiten bestimmte Principien zu Grunde lägen, welche nur auf dem Wege der Wissenschaft zu erlangen seyen. Von dieser Zeit an begannen die Besseren dahin zu streben, sich die Kenntnisse der ihren Bearbeitungen zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Grundregeln zu erwerben, oder nach erlangter Selbstständigkeit als Familienväter dafür Sorge zu tragen, daß ihren Kindern und Lehrlingen dieses Kenntniß-Kapital zu Theil werde, und sie forderten daher die Errichtung der für solche Zwecke bestimmten technischen Schulen um so dringender, je mehr sie sich, wie wir oben erwähnten, überzeugten, wie weit Deutschland gegen andere Staaten in industrieller Entwicklung noch zurück sey, und fügten somit einen weitern Baustein zu ihrer Entwicklung.

Welche Bildungsfortschritte machte nun dagegen während dieser Zeit die größte Mehrheit der Söhne des Landeigenthümers, insbesondere des Besitzers kleiner Güter? Mit seinen höchst nothdürftigen Schulkenntnissen blieb der Sohn des größern Besitzers bei seinem Vater im Dienste, während die Söhne der Kleinbegüterten ebenfalls im Vaterdorfe oder in den nächst gelegenen Distrikten von ganz gleichartigen ökonomischen Verhältnissen sich als sogenannte Kleinknechte verdingten. Sie erlernten während dieser ihrer Dienstzeit die verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, so wie sie

der gewöhnliche Bauer von seinem Vater und Großvater gelernt hatte, von etwas Besserm in diesem Betriebe bekamen sie keine Ahndung, sie hingen daher später wie ihre Vorgänger am alten Schlendrian und an irgend eine Abänderung nach veränderter Zeit oder wirthschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen wurde nirgends gedacht. Nur sehr wenige von den jungen Landleuten gingen zu den Gewerben über, und wenn dieses geschah, meist nur zu solchen, welche die einfachen Bedürfnisse des Landvolkes selbst zu befriedigen hatten, und zu deren dürftigen Erlernung sie auch nur wieder zu Meistern in der Umgegend traten. Diejenigen Dienstboten vom Lande, welche Dienste in den nahegelegenen Städten nahmen, kehrten von dort wohl selten zurück, sondern an städtisches Leben gewöhnt, suchten sie ihre Existenz auch meistens in den Städten zu begründen. Somit blieb der gewöhnliche Landmann ohne Kenntnisse von den landwirthschaftlichen Veränderungen und Fortschritten außer seinem Bezirke. Nur durch die Militärdienste der Bauernsöhne geschah darin einige Abänderung, und wie belehrend und anregend für manchen unter diesen die Anschauung eines von dem in ihrer Heimath verschiedenen landwirthschaftlichen Betriebes während des Durchmarsches und Aufenthaltes in fremden Ländern war, zeigen uns manche wohlgeordnete Oekonomieen von solchem zum landwirthschaftlichen Betriebe wieder zurückgekehrten wackern Veteranen. Die langen Friedensjahre und der bloße Garnisons-Dienst in nahen Städten haben aber auch dieses, in anderer Hinsicht wieder wegen zu langer Entziehung der Hilfsarbeiter für die Landwirthschaft, theure Bildungsmittel sehr vermindert.

In neuerer Zeit haben zwar die Zertrümmerungen der großen Güter, bei den vielen Nachtheilen, die sie in anderer Hinsicht hatten, dadurch einigen Nutzen gestiftet, daß Landleute aus andern oft weit entfernten übervölkerten Gegenden, in welchen die Landwirthschaft verhältnißmäßig weitere Fortschritte gemacht hatte, in solchen bisher jedem Fortschritte geschlossenen

Distrikten sich ankauften, und durch die Benützung jeder noch so kleinen Scholle Landes zu irgend einem Anbau, durch die sorgfältigere Bearbeitung des Bodens, die Anwendung verbesserter Ackergeräthe auf die Entwicklung des landwirthschaftlichen Betriebes dieser Gegenden einigermassen befördernd einwirkten; auf den Gesammtbetrieb der Landwirthschaft aber waren sie ohne erhebliche Erfolge.

Der Landmann fing zwar nach und nach zu fühlen an, daß in gewöhnlichen Erntejahren seine Erträgnisse zu seinen durch anderweitige Umstände immer mehr wachsenden Lasten in keinem richtigen Verhältnisse mehr stünden, er wußte aber in Folge seiner mangelhaften Bildung und seines geringen Anschauungs-Vermögens nicht zu ermitteln, worin der Grund dieses Uebelstandes liege, und suchte denselben durch noch größere Sparsamkeit in seiner Lebensweise, durch Verminderung des Lohnes seiner Arbeiter zu begegnen. Wenn aber auch dem gewöhnlichen Landmanne die hier angeführten Erscheinungen unerklärlich blieben, so fehlte es dagegen nicht an wissenschaftlich gebildeten, für ihr Vaterland patriotisch gesinnten Männern, welche die Ursachen des Zurückbleibens unserer Landwirthschaft gegen die Industrie vollkommen erkannten, und diese durch Gründung landwirthschaftlicher Vereine zu entfernen suchten. Obwohl Niemand das unermüdete und für die Hebung manches einzelnen Zweiges des landwirthschaftlichen Betriebes höchst segensreiche, in den letztern Jahren durch Bildung von Kreis- und Distrikts-Comités, Versammlungen der Distriktsvorstände, Vertheilung von Preisen, Ackergeräthen und Sämereien 2c. das immer tiefer die eigentliche Berührung mit dem Landmanne selbst anstrebende Wirken vieler diese Vereine ohne dankende Anerkennung erwähnen wird, so ist es doch unbestreitbar, daß die Verbindung dieser Vereine mit dem eigentlich ausübenden Landwirthe im engern Sinne (dem Bauernstande) noch nicht jene Ausdehnung und Innigkeit erlangt hat, welche dieselbe erreichen muß, wenn ihre Bestrebungen ihr volles Ziel erreichen sollen. Diese Verbindung läßt sich aber nur dann erst zweck-

mäßig einleiten, wenn vorläufig wenigstens einen Theil der Landwirthe, wie dieses bei dem Gewerbsmanne nach und nach stattgefunden hat, eine so weit erweiterte Ausbildung gegeben wird, daß dieser Theil für die Zukunft als ein Mittelglied mit dem Vereine verkehren, und die von demselben herausgegebenen Schriften lesen, verstehen und dem übrigen Landvolk mittheilen kann.

Soll nun dieses stattfinden, und der Landmann überhaupt befähigt werden, sich in seiner Bildung dem Industriellen verhältnißmäßig wieder anzuschließen, und somit den Forderungen der Zeit an seine Produktion die gehörige Rechnung zu tragen, so ist es im Rückblick auf den Entwicklungsgang des Letztern unumgänglich nothwendig:

1) die mangelhafte Schulbildung des Landmannes so viel wie möglich zu verbessern,

2) der bisherigen Erlernung des landwirthschaftlichen Betriebes eine andere Art der Lehre an die Seite treten zu lassen,

3) auch unter dem ländlichen Hilfspersonale ein Wandern in weiterem Kreise als bisher einzuleiten.

Die erste Aufgabe betreffend, muß vor Allem dahin gearbeitet werden, daß die Schulen auf dem Lande verhältnißmäßig gegen jene der Städte gehoben, ohne daß sie deßwegen ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden. Wir glauben, daß durch Vermehrung der Landschulen, bessere Besoldung der Lehrer, Unterstützungen an Lernmitteln für arme Schüler, strenge Ahndung der Schulversäumnisse, Theilung zu großer Distrikts-Schulinspektionen zur Durchführung vergrößerter Oberaufsicht, dahin gewirkt und der Landschule leicht die Möglichkeit gegeben werden könne, nicht nur die Elementar-Schulgegenstände mit

der Mehrheit ihrer Schüler auf eine erfolgreiche Weise zu vollenden, sondern auch in den letztern Jahren der Werktags- und in den ersten 2—3 Jahren der Feiertagsschule, wo bei letztern in der Regel der Schulbesuch noch am fleißigsten ist, die unumgänglich nothwendigsten Vorkenntnisse für einen künftigen landwirthschaftlichen Unterricht einzuflechten. Damit aber ein solcher Unterricht an Landschulen gleichförmig und nicht wieder an mancher Schule in ein dem Schüler unverständliches und ihn ermüdendes Dociren von Naturgeschichte, Naturlehre oder sogenannter nützlicher Kenntnisse ausarte, ist die alsbaldige Anfertigung eines Leitfadens in der Form eines Lese- und Diktandobuches als Richtschnur für den Lehrer unumgänglich nothwendig, in welchem die für die Landwirthschaft nothwendigsten Vorbegriffe aus den Naturwissenschaften in eine auf die Fassungs- und Anschauungsgabe dieser Schüler berechneten Ordnung und Steigerung enthalten sind, und welches zugleich mit Anmerkungen für den Lehrer hinsichtlich der hie und da zu gebenden praktischen Anschauungen aus dem landwirthschaftlichen Betriebe versehen ist. Da aber auch das beste Buch in der Hand eines Lehrers, der die Nützlichkeit desselben nicht einsieht, zu einem todten Werkzeuge wird, so sorge man so bald wie möglich, an den Bildungsanstalten der Lehrer, nämlich an unsern Schullehrer-Seminarien, einen mit Bezug auf diese künftige Vorbereitung der Landschüler geordneten landwirthschaftlichen Unterricht einzuführen. Es ist über die Nothwendigkeit der Einführung dieses Unterrichts auch aus andern Rücksichten schon so Vieles und Treffendes gesagt worden, daß wir uns einer weitern Auseinandersetzung hierüber entheben können.

Ist somit die mangelhafte Schulbildung gehoben, so kann nun zu dem zweiten Mittel, nämlich einer verbesserten Erlernung des landwirthschaftlichen Betriebes geschritten werden. Die Gelegenheit hiezu muß der landwirthschaftlichen Jugend durch die Errichtung von gut ausgestatteten Ackerbauschulen, welche sich in einer ver-

hältnißmäßigen Anzahl über das ganze Land verbreiten, dargeboten werden. Nachdem aber in diese natürlich nicht alle Schüler der Landschulen übergehen, sondern nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil an dieser Wohlthat Theil nehmen kann, so sollen aus den Volksschulen für diese Lehr-Anstalten jährlich die vorzüglichsten der Schüler ausgezogen, und in diesen so unterrichtet werden, daß sie bei einstiger erlangter Selbstständigkeit selbst wieder als tüchtige Lehrmeister für die Landwirthschaft in ihrer Umgebung wirken können.

Die Auswahl dieser Schüler könnte jährlich bei den Schlußprüfungen durch die Distrikts-Schulinspektoren stattfinden, welche einen der fleißigsten und sittlichsten ihrer Feiertagsschüler, welcher das sechszehnte Jahr erreicht und sich bereits für die Erlernung der Landwirthschaft bestimmt entschieden hat, und dessen sonstige Verhältnisse ihm einige Aussicht auf zukünftigen landwirthschaftlichen Betrieb in nicht zu ferner Zeit öffnen, damit er das Erlernte bald selbstständig zur praktischen Belehrung seiner Umgebung ausüben könne, zur Erhaltung eines Stipendiums behufs der Aufnahme in eine Ackerbauschule im Einvernehmen mit dem landwirthschaftlichen Distriktsvorstande der zur Verleihung bestimmten Behörde vorschlagen. Es soll dieses Stipendium gleichsam als einer der ersten Preise der Schule gelten, und dadurch nicht nur der Ehrgeiz der Schüler zur Erringung desselben geweckt werden, sondern auch jener der Eltern. Diese Stipendien wären hiezu theils aus den Fonds für Industrie und Kultur, theils durch eine Umlage auf den ganzen Distrikt, theils durch die landwirthschaftlichen Vereine, hie und da auch aus Gemeindemitteln zu entnehmen. Da dieselben, wenn die Reinerträgnisse des der Ackerbauschule zugewiesenen Gutes für die Verpflegung der Zöglinge mitverwendet werden dürfen, sich nicht sehr hoch stellen werden, so dürfte bei einer Umlage auf einen ganzen Landgerichtsdistrikt den einzelnen Landmann eine ganz geringe Leistung treffen, abgerechnet, daß das Kenntnißkapital des Zöglings seiner Zeit

auch wieder dem betreffenden Distrikte zu Gute käme. Auf diese Weise wird es möglich, schon gleich für den Anfang einen geregelten Zug nach den Ackerbauschulen zu eröffnen, welcher sich dann später selbst zu einem freiwilligen gestalten wird, wenn diese Zöglinge das Erlernte in Anwendung bringen und dem vermöglichen Landmanne eine praktische Anschauung des Nutzens erhöhter landwirthschaftlicher Bildung für seine Söhne in seiner nächsten Umgebung gewähren.

Die Errichtung der Ackerbauschulen, ohne vorher für brauchbare Schüler an denselben gesorgt zu haben, würde bei ihnen alle jene Uebelstände hervorrufen, mit welchen bei ihrem Entstehen die Gewerbsschulen, insbesondere der kleinen Städte, Jahre lang zu kämpfen hatten, und sie nöthigen, in den ersten Jahren, um ihre Thätigkeit zu beginnen, schlecht vorgebildete, oft später einem landwirthschaftlichen Zwecke sich nicht einmal widmende, oder ohne Hoffnung für einen einstmaligen landwirthschaftlichen Besitz sich befindende Individuen aufzunehmen, und dadurch den Ruf ihrer Zweckmäßigkeit zu gefährden. Ein Uebelstand, vor welchem wir nicht genug warnen können, und der bei dem Mißtrauen, den das Landvolk ohnehin gegen landwirthschaftliche Schulbildung hegt, diesen unendlichen Schaden zufügen würde. Nur die Söhne wirklich ausübender Landwirthe, aber sowohl Groß- als Kleinbegüterter, müßen die Schüler dieser Anstalten seyn, nur durch sie kann eine verbesserte landwirthschaftliche Bildung schnell und sicher auf das Volk übergetragen werden. Die Zahl der Schüler würde durch unsern Vorschlag für jeden Kreis auch eine jährlich verhältnißmäßig bestimmte seyn. Wir haben z. B. so viel wir ermitteln konnten, in Oberbayern mit Ausnahme der Lokal-Schulcommissionen zu München und Ingolstadt 56 Distrikts-Schulinspektionen, es könnte daher nach obigem Vorschlage für eine Ackerbauschule ein jährlicher Zugang von 56 Schülern eingeleitet werden. So wünschenswerth es auch für einen so großen Regierungsbezirk wie Oberbayern

von so vorherrschendem landwirthschaftlichem Betriebe wäre, wenn diese ganze Anzahl aufgenommen, und somit später jährlich ein ausgebildetes Individuum für jeden Distriktsschulbezirk gewonnen werden könnte, so würden doch für die Errichtung mehrerer Schulen vielleicht die Kosten auf einmal zu bedeutend, oder für eine einzige die Oberaufsicht und Leitung zu erschwert werden, weßwegen in erster Zeit die Einrichtung so getroffen werden könnte, daß entweder alle Jahre einer andern Hälfte der Distrikts-Inspektionen das Vorschlagrecht zukäme, oder vorerst eine bestimmte Zahl derjenigen Distrikts-Schulinspektionen vorzuschlagen hätten, in deren Bezirken die Hebung der landwirthschaftlichen Interessen am allernothwendigsten wäre. Nehmen wir nun die Hälfte an, so gäbe dieses 28 Schüler jährlich, und wenn wir für Oberbayern zwei Ackerbauschulen rechnen, für jede einen Zugang von 14 Schülern, und somit bei einem zweijährigen Cursus an jeder Ackerbauschule einen fortwährenden Stand von 28 Schülern, welcher nach unserm Ermessen für eine gut eingerichtete Ackerbauschule ganz zweckmäßig, sowohl hinsichtlich der Beaufsichtigung als der Vertheilung der verschiedenen Arbeiten, wäre. Einen zweijährigen Cursus aber halten wir für durchaus nothwendig für die landwirthschaftliche Lehrzeit, wenn etwas Gründliches geleistet werden soll. So, wie hier von Oberbayern beispielweise angeführt worden ist, wird sich auch in den übrigen Kreisen die Zahl der Schüler und Anstalten regeln lassen.

Wir gehen nun zur Einrichtung der Ackerbauschulen selbst über.

Dieselbe soll, wie bereits oben erwähnt, dem künftigen Landmanne, Baumeister, Oberknecht diejenigen praktische Ausbildung geben, welche die Lehrjahre dem Handwerker gewähren, und ihn so befähigen, daß er das Erlernte auch wieder an Andere mitzutheilen im Stande ist. Der Unterricht muß daher vorherrschend praktisch seyn, und wie der Lehrling

bei den Gewerben durch fortwährendes Beobachten des Gebrauches der verschiedenen Werkzeuge und durch eigene Handanlegung zur Erkenntniß des Zweckes derselben und zu ihrer geschickten Führung hingeleitet wird, dabei zugleich von den kleinern einfachen Arbeiten zu den größern komplicirten übergeht, so muß die Ackerbauschule ihren Zöglingen ebenfalls fortwährende Anschauung gewähren, und sie durch eigene Handanlegung mit der Führung der verschiedenen Ackergeräthschaften und anderer landwirthschaftlicher Werkzeuge vertraut machen, sie nach und nach von den minder wichtigeren Arbeiten zu den größeren, wichtigeren übergehen lassen, ihnen mit der steigenden Kenntniß in der Führung derselben, auch zugleich die größte manuelle Fertigkeit in der Ausübung agricoler Arbeiten beibringen, und sie zugleich mit besonderer Vorliebe für dieselben zu erfüllen suchen.

Der Hauptaufenthalt dieser Zöglinge muß daher während des Tages nicht die Schulstube, sondern das Feld, die Wiese, der Stall, die Dreschtenne ꝛc. seyn. Niemals soll und darf in einem solchem Zöglinge ein anderer Gedanke genährt werden, als daß er sich als einen Lehrling der Landwirthschaft zu betrachten, und nach Vollendung seiner Lehrzeit als tüchtiger Bauknecht (gegenüber den Handwerksgesellen) auf das Land zurückzukehren habe, um dort das Erlernte zum Besten seiner Eltern, seiner Dienstherren und später des Eigenen anzuwenden; den Dank für die Anstalt und den ihm gewordenen Unterricht aber dadurch zu bethätigen, daß er, so weit es sein Wirkungskreis zuläßt, die ihm gewordenen Kenntnisse zum Nutzen und Frommen des Vaterlandes zu verbreiten suche. Das Beibehalten bäuerlicher Lebensweise, sowie bäuerlicher Tracht während des Aufenthaltes in der Ackerbauschule ist daher für diese Zöglinge durchaus nothwendig. So wie aber den Handwerkslehrlingen in den sonntäglichen Handwerks-Feiertagsschulen Gelegenheit geboten ist, auch über die Ursache und Wirkung ihrer gewerblichen Arbeiten Aufschluß zu erhalten,

und in den gewöhnlichen Schulgegenständen fortzuschreiten, so sollen diese Zöglinge in jenen Zeiten, während welcher die landwirthschaftlichen Feldarbeiten ruhen, und die ländlichen Hausarbeiten nicht besonders drängen, in den sonstigen verfügbaren Abendstunden, so wie an den sonntäglichen Nachmittagsstunden, über den Zweck und die Ursachen der durch sie verrichteten Arbeiten aufgeklärt, zum Nachdenken hierüber und zum Vergleichen der neu erlernten Arbeitsmethoden mit der zu Hause gesehenen angeregt, hiebei die Lehre von den klimatischen und Bodenverhältnissen, Pflanzenkultur, Fruchtfolge, Thierzucht in gehöriger und zweckmäßiger Vertheilung auf die zwei Lehrjahre in einem freien, faßlichen Vortrag kurz eingeschaltet, und mit diesem abwechselnd die deutschen Schul-Gegenstände repetirt und in dem Fehlenden nachgeholfen werden. Um ihre sittliche und religiöse Bildung hiemit gleichmäßig vorschreiten zu lassen, können sie dort, wo es thunlich ist, den Religionsstunden oder Christenlehre der Sonntagsschüler anwohnen oder wöchentlich eine eigene Religionsstunde erhalten.

Was nun den Ort betrifft, an welchen solche Ackerbauschulen errichtet werden sollen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie nur dort, wo sich bereits eine Landwirthschafts- und Gewerbsschule befindet und durch eine angemessene Verbindung mit derselben mit einem zu hoffenden günstigen Erfolge, zugleich mit den wenigsten Kosten, und zum Nutzen letzterer Schulen selbst wieder in's Leben gerufen werden können. Wir suchen diese unsere Ansicht in Nachfolgendem zu motiviren.

Schon bei der Begründung der Gewerbsschulen in Bayern wurde ausgesprochen, daß dieselben nicht bloß zur Aufgabe hätten, für den gewerblichen Betrieb allein vorzubereiten, sondern daß sie, da Bayern ein vorzugsweise agrikoles Land sey, auch in den meisten Landstädten und Märkten die Gewerbtreibenden neben ihrem Gewerbe Oekonomiebesitz haben, auch als Vorbereitungsanstalten für die Landwirthschaft gelten

sollten. Es wurde auch an allen Schulen die Encyclopädie der Landwirthschaft als ordentlicher Lehrgegenstand aufgenommen und in jenen Städten, in deren Umgebung ein ausgedehnterer landwirthschaftlicher Betrieb sich vorfand, die Errichtung eigener landwirthschaftlicher Abtheilungen gestattet, um eine erweiterte Ausbildung hierin ertheilen zu können. Die technischen Schulen erhielten deßwegen den Namen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und es wurde auch an den meisten ein eigener Lehrer für Landwirthschaft angestellt. Der landwirthschaftliche Unterricht an allen diesen Anstalten wurde auch mit allem Eifer betrieben, und wie aus den Jahresberichten von $18\frac{46}{47}$ und $\frac{47}{48}$ hervorgeht, haben im erstern Jahre 650, im letztern 589 Schüler, theils an der Landwirthschafts-Encyclopädie, theils an dem ausgedehnteren landwirthschaftlichen Unterrichte Antheil genommen. Jeder mit der Einrichtung dieser Schulen näher Vertraute wird zugestehen müßen, daß dieser Unterricht noch mehr besucht und insbesondere von den Eltern der Schüler noch mehr als vortheilhaft angesehen werden würde, wenn damit eine praktische Anschauung und Einübung in landwirthschaftlichen Arbeiten auf einem Oekonomiegute verbunden werden könnte. Es ist der Wunsch nach einem solchen Grundbesitze für diese Schulen schon oft in öffentlichen Blättern ausgesprochen und selbst über die Nothwendigkeit desselben in den frühern Ständeversammlungen mehrmal gesprochen worden. Nichts wird daher zweckmäßiger sein können, als die neu zu errichtenden Ackerbauschulen mit den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu verbinden, wodurch diesen letzteren durch den Oekonomiebesitz der ersteren die praktische Anschauung, und diesen durch das Lehrpersonale der technischen Schulen, insbesondere des Landwirthschaftslehrers, die theoretische Erklärung des Vorgenommenen zu Theil werden kann. Durch diese Einrichtung wird ein großer Theil der Kosten für die Errichtung der Ackerbauschulen vermindert, und zu gleicher Zeit fällt die Nothwendigkeit hinweg, die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, wenn ihr landwirthschaft-

licher Unterricht auch praktisch wirksam gemacht werden soll, mit einem eigenen Oekonomiebetrieb in Verbindung zu setzen. Mit voller Kenntniß dieser Umstände hat sich daher auch schon der für die landwirthschaftlichen Interessen Bayerns so unermüdet thätige Prof. Zierl in seiner Abhandlung über die Errichtung von Ackerbauschulen in Bayern (vid. Centralblatt vom März und April 1844) für eine solche Vereinigung ausgesprochen. In der ersten Zeit wird es nun wohl nicht möglich gemacht werden können, mit jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule sogleich eine Ackerbauschule zu verbinden. Es kömmt deßwegen darauf an, diejenigen vorerst auszuwählen, die sich durch besondere eigenthümliche Verhältnisse hiezu vorzugsweise eignen. Die Schulen in jenen Städten, wo die Einwohner neben ihren Gewerben auch Landwirthschaft treiben, oder deren Schüler größtentheils vom Lande sind, insbesondere solche Anstalten, welche von den Söhnen von Bierbräuern, Tafernwirthen, Posthaltern ꝛc. schon besucht werden, oder wo bereits landwirthschaftliche Abtheilungen bestehen, dürften hiebei zuerst berücksichtiget werden. Ebenso jene Städte, wo sich nebst der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule noch ein Schullehrer-Seminar befindet, weil hier auch den Zöglingen dieser Anstalten die praktische Anschauung zu Theil werden könnte. Da das von der Ackerbauschule bewirthschaftete Gut zugleich für die Umgegend als Muster-Wirthschaft dienen soll, und solche vorzüglich (wie ein im Centralblatt vom Januar und Februar 1844 enthaltener gediegener Aufsatz über dieselben mit vieler Sachkenntniß ausspricht) in jenen Gegenden angelegt werden sollen, welche bei einer dem Landbau minder günstigen geographischen oder physikalischen Lage nur durch rationellen Betrieb rentirend bewirthschaftet werden können, um dort, wo es an rationellen Landwirthen vorzüglich fehlt, durch praktische Anschauung anregend auf die Umgegend zu wirken, so ist unter sonst gegebenen Verhältnissen auch dieser Umstand bei Auswahl des Ortes für die Ackerbauschulen nicht zu übersehen.

Werden nun bei der Auswahl diese Gründe gewürdiget, so dürften die Ackerbauschulen vorzugsweise in Verbindung mit den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen der kleineren Städte kommen, und somit für den technischen Unterricht auch der Vortheil erwachsen, daß die Anstalten der größeren Städte, wie es ohnehin der dort erhöhte Gewerbsbetrieb erfordert, mehr der rein gewerblichen Richtung, dagegen jene der kleinern Städte mehr der landwirthschaftlichen Richtung sich hingeben können, ohne deßwegen das allgemeine Princip dieser Anstalten aufzugeben. Die Eltern und Vormünder der Zöglinge dieser Anstalien würden dann auch in dieser Hinsicht eine für den künftigen Beruf des Zöglings entsprechende Auswahl treffen können.

Für manche der in den größeren Städten befindlichen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen dürfte es bei dieser Gelegenheit möglich werden, an die Stelle des dort weniger nothwendigen spezialisirten landwirthschaftlichen Unterrichts einen andern für die lokalen Verhältnisse wünschenswerthen Unterrichts-Gegenstand zu setzen, wie dieses z. B. an der Kreis-Gewerbs-Schule zu Augsburg durch Errichtung einer eigenen Handels-Abtheilung statt der früher dort bestandenen landwirthschaftlichen Abtheilung der Fall gewesen ist. Die an solchen Schulen angestellten Landwirthschaftslehrer werden bei der jedem tüchtigen Lehrer für sein Fach anwohnenden Liebe es gewiß vorziehen, an solche Anstalten versetzt zu werden, wo ihrer Unterrichtssparte eine erweiterte und insbesonders praktische Ausdehnung gewährt wird, abgerechnet, daß durch vermehrte Dienstleistung auch ihre Gehaltsbezüge sich verbessern werden.

Wären somit vorerst die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen bestimmt, mit welchen eine Ackerbauschule in Verbindung gesetzt werden soll, so hat hierauf die Ausmittlung des für ihre Zwecke nothwendigen Gutsbesitzes zu geschehen. Der Ankauf eines solchen Oekonomiegutes für die

Anstalt muß jedenfalls, da wohl keine Landwirthschafts- und Gewerbsschule eigene Kapitalien hat, durch den Staat geschehen, hie und da dürfte vielleicht auch eine Stadtgemeinde sich befinden, welche selbst Grundbesitz hat, und denselben unter Vorbehalt des Eigenthums oder gegen mäßigen Pachtzins der Anstalt überlassen würde. Der Staat sowohl als die Gemeinde müßen hiebei im Auge haben, daß für sie der Hauptgewinn aus dem Gute nicht in einer hohen Rente, sondern in der Verbreitung eines Kenntnißkapitals für die Landwirthschaft bestehe, welches für das allgemeine Wohl seine Zinsen tragen soll und deßwegen entweder auf die Reinerträgnisse desselben gänzlich verzichten, oder ihre Anforderungen daran sehr geringe stellen, damit selbe zu fortwährender Verbesserung des Gutes und durch diese zu größerer Ausdehnung des Unterrichts und zu Zuschüßen für die Erhaltung der stipendirten Zöglinge verwendet werden können. Was die Größe dieses Gutsbesitzes für die Schule betrifft, so soll derselbe den Verhältnissen der Schule in der Art angepaßt seyn, daß seine Bewirthschaftung mit Beihilfe einiger weniger Dienstboten (für die ganz schweren und die weiblichen Arbeiten,) durch die Zöglinge allein durchgeführt werden kann, damit den letztern alle vorkommenden Arbeiten in die Hand kommen, und sie fortwährend in fleißiger Beschäftigung erhalten werden können. Bei größeren Gütern würde die Administration wieder bedeutendere Kosten verursachen, und auch das Lehrpersonale der Ackerbauschule durch gehäufte anderweitige Geschäfte wieder seinem eigentlichen Lehrberufe vielfach entzogen werden.

Die Direktion und das Lehrpersonale einer Ackerbauschule, auf welche wir nun übergehen, könnte unsers Erachtens auf nachfolgende Weise bestellt werden. Die Gesammtverwaltung und die Vertretung der Anstalt nach Außen, sowie die disciplinäre Oberaufsicht über das Lehr- und Dienstpersonale und die Ackerbauschüler wären, da die Ackerbauschule als ein integrirender Theil der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen

betrachtet werden muß, vom Rektorate derselben zu führen. Unter der Anordnung und Leitung desselben besorgen die Lehrer ihre Unterrichtsstunden. Der Landwirthschaftslehrer der Gewerbsschule als Hauptlehrer der Ackerbauschule wird zugleich Oberaufseher (Präfekt) über die Zöglinge und wohnt zu diesem Zwecke wo möglich auf dem Betriebsgute selbst. Derselbe hat mit Zuziehung des unten näher bezeichneten Wirthschaftsaufsehers den Betriebsplan für das Ganze zu entwerfen und denselben dem königl. Rektorate zur Genehmigung, oder falls diese einer höhern Behörde vorbehalten ist, zur begutachtenden Einsendung vorzulegen; ihm ist zugleich die Führung der Bücher, der Arbeits-Journale und das Rechnungswesen, und die Kontrole der bei dem kgl. Rektorate sich befindenden Kassa der Ackerbauschule übertragen. Er hat das Strafrecht für alle geringern Vergehen und zeigt größere dem Rektorate zu weiterer Verfügung an.

Zur Unterstützung in der Beaufsichtigung der Zöglinge und in den Schreibgeschäften wird ein Aufsichtsgehilfe (Unterpräfekt) aufgenommen, welcher zugleich Repetitor in den Elementar-Gegenständen für die Zöglinge ist, und welcher aus der Klasse der mit vorzüglichem Erfolge absolvirten Zöglinge der Schullehrerseminarien genommen und der Ackerbauschule auf eben jene Weise durch die königl. Regierung zugewiesen würde, wie solches bei der Zuweisung von Hilfslehrern (Adstanten) bei den deutschen Schulen der Fall ist. Die Anstellung dieses Gehilfen würde aber nicht ständig seyn, sondern wird auf vier oder sechs Jahre festgesetzt, nach welchen derselbe, wenn seine Dienste entsprechend befunden worden sind, auf einen mit einer Oekonomie verbundenen Schuldienst befördert wird. Durch seine mehrjährige Anwesenheit und Mitwirkung an einer Ackerbauschule würde jeder dieser Hilfslehrer sich mit der rationellen Führung einer Oekonomie selbst so hinlänglich vertraut machen können, um dieselbe dann auf die mit seinem Dienste verbundene Oekonomie überzutragen, und durch seinen verbesserten Betrieb wieder anregend auf seine Umgebung

zu wirken im Stande zu seyn. Durch den Wechsel dieser Lehrer würde daher die Ackerbauschule fortwährend neben ihren Zöglingen auch für den Landwirthschaftsbetrieb praktisch ausgebildete Lehrer aussenden. Eine gewiß sehr fruchtbare Nebenwirkung.

Als Wirthschaftsaufseher, Baumeister oder Oekonom, wie man ihn nennen will, wird ein tüchtiger und gewandter, entweder selbst bereits in einer landwirthschaftlichen Lehranstalt gebildeter, oder durch seinen Ruf als praktisch tüchtig anerkannter und moralisch gut qualificirter Landmann gewählt. Derselbe besorgt die praktische Durchführung der Betriebsplane, und leitet die Arbeiten derselben, wobei er zugleich den Zöglingen die nöthigen Unterweisungen ertheilt. Er wird zugleich Kost- und Hausvater der Zöglinge und ißt mit seiner Hausfrau, wie dieses in jeder geordneten ländlichen Wirthschaft zwischen Bauer und Dienstleuten der Fall ist, mit den Ackerbauzöglingen, wohnt mit denselben in einem Gebäude und beaufsichtiget häusliche Zucht und Ordnung unter der Inspection des Landwirthschaftslehrers und seines Gehilfen.

Sollte an einer oder der andern Anstalt der Landwirthschaftslehrer selbst erbötig seyn, die praktische Leitung und Oekonomieführung, so wie die Verköstigung der Schüler zu übernehmen, so würde sich das hier gegebene Verhältniß dahin ändern, daß dann an die Stelle eines verheiratheten Baumeisters ein lediger Oberknecht für die praktischen Arbeiten unter Oberleitung des Landwirthschaftslehrers tritt. Für den Fall, daß mit einer solchen Ackerbauschule eine Unterrichtsanstalt für verwahrloste oder verwaiste Knaben verbunden werden soll, wird zuerst die Frage entstehen, ob diese Knaben in gleichem Alter wie die Ackerbauzöglinge oder schon in dem frühern Alter, etwa im 6. oder 7. Jahre, aufgenommen werden sollen; ist ersteres der Fall, so ist es nothwendig, für dieselben ein getrenntes Lokal zur Wohnung auszumitteln, und einen zweiten

Lehrgehilfen zu ihrer besondern Ueberwachung und zur Nachhilfe in dem vernachläßigten Schulunterricht aufzustellen. Kost, Arbeit theilen sie mit den übrigen Zöglingen und da sie dabei unter steter Aufsicht sind, durch ihren eigenen Aufsichtsgehilfen dahin geführt und wieder abgeholt werden, so dürfte ein böses Beispiel für die andern Zöglinge bei gehöriger Energie ihres Aufsehers wohl nicht zu erwarten seyn. Wo einmal eine strenge Ordnung eingeführt und unnachsichtlich gehandhabt wird, da kann der Einzelne gegen dieselbe nichts ausrichten, und schließt sich, ein paarmal bestraft, dann von selbst der Ordnung an. Nicht selten wirkt das gute Beyspiel der Kameraden so anregend, daß man denselben gleich zu kommen strebt. Ein praktisches Beispiel hievon findet sich im Militairstande, wo manche unserer rohen und unbändig scheinenden Bauernburschen in kurzer Zeit an Ordnung und Sitte gewöhnt werden, dieselbe zuletzt lieb gewinnen und oft ihr ganzes Leben mit Vorliebe an derselben hängen. Dabei wird natürlich vorausgesetzt, daß unter verwahrlosten Knaben nur solche verstanden werden, welche als Doppelwaisen, als Kinder lediger Personen, oder durch zu große elterliche Nachsicht den Schulunterricht vernachläßiget, an Schmutz und Unordnung sich gewöhnt, vielleicht selbst aus Noth schon zum Bettel gegriffen haben, nicht aber moralisch schon ganz verdorbene, mit Verbrechern in Verbindung gestandene Individuen, für welche natürlicherweise eine eigene von jeder andern Anstalt scharf gesonderte Besserungsanstalt eingerichtet werden müßte. Für den oben berührten zweiten Fall nämlich, daß solche Kinder schon mit dem 6. oder 7. Jahre zur Aufnahme kommen, und ihnen der Vorbereitungsunterricht in der Anstalt selbst ertheilt werden soll, müßte ein eigener Elementarlehrer für den Unterricht und die Aufsicht für sie aufgestellt und sie ebenfalls von den Uebrigen in der Wohnung gesondert werden. Den Tisch können sie an einer abgesonderten Tafel oder zu andern Stunden als die Ackerbauzöglinge haben, ähnlich wie dieses mit den kleinen Kindern in der ländlichen Haushaltung stattfindet.

Das Lehrpersonale einer mit einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule verbundenen Ackerbauschule würde also außer dem schon vorhandenen Rektor als Vorstand und dem ebenfalls bei derselben bereits angestellten Landwirthschaftslehrer bloß noch aus einem Oekonomen und einem Schulgehilfen bestehen, zu welchen dann noch einige wenige Dienstboten als Vorarbeiter für die schwereren Arbeiten kommen würden, welche auf die gewöhnliche Weise gedungen und entlassen würden. Würde die Ackerbauschule nach oben angeführter Art mit einer Anstalt für verwahrloste Kinder verbunden, so ist für den ersten Fall noch ein Lehrgehilfe, für den zweiten Fall noch ein zweiter Gehilfe nothwendig. Unsers Erachtens ist es wohl auf keine andere Weise möglich, mit einem so geringen Lehrpersonale die Ackerbauschulen in's Leben zu rufen, als es auf die hier vorgeschlagene Art durch die Verbindung dieser Anstalten mit den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen erreicht werden kann, wozu noch überdieß kömmt, daß der Landwirthschaftslehrer bereits seinen Gehaltsbezug von letzterer Anstalt bezieht, daher für seine Dienstleistungen an der Ackerbauschule nur eine verhältnißmäßige Zulage zu erhalten hat.

Der Eintritt in die Anstalt hätte jährlich am ersten September statt zu finden, wobei jeder Zögling sich verbindlich zu machen hat, die volle Lehrzeit von zwei Jahren durch zu machen, wenn nicht unvorhergesehene Ereigniße ihn daran verhindern. Wer unter der Zeit austritt, oder wegen übler Aufführung entlassen wird, hat den Betrag der für ihn bis zum Tage seines Austrittes verwendeten Kosten zurück zu erstatten. Ueber diese Verhältnisse wird mit den Eltern oder Vormündern des Zöglings entweder bei Ertheilung des Stipendiums, oder wenn er die Anstalt auf seine eigenen Kosten besucht, bei seinem Eintritt ein förmlicher Vertrag, wie dieses bei den Gewerbslehrlingen der Fall ist, aufgenommen, um einseitigen Unterbrechungen des Unterrichts vorzubeugen. Ein zweijähriger ununterbrochener Aufenthalt in der Ackerbauschule wird vollkommen

hinreichen, dem Zögling die beabsichtigte Ausbildung zu geben, wenn derselbe wie wir oben bei seiner Auswahl bestimmt haben, mit tüchtigen Schulkenntnißen versehen, und bereits einigermassen mit den praktischen Handgriffen bei landwirthschaftlichen Arbeiten vertraut ist.

Am Schluße jedes Schuljahres würde eine öffentliche Prüfung statt zu finden haben, zu welcher die betreffende k. Regierung und das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines Commissaire abordnet. Hiebei haben insbesondere die Schüler, welche ihre Lehrzeit vollendet haben, sich einer strengen und umfassenden Prüfung zu unterwerfen, worauf sie ihre Entlassungs-Zeugnisse (landwirthschaftliche Lehrbriefe) erhalten. Auch unter dem Jahre sollen unvermuthete Visitationen der Anstalt stattfinden, um sich sowohl von dem geregelten Gange des Unterrichts und des Wirthschaftsbetriebes als auch von der Behandlung der Zöglinge Einsicht zu verschaffen. Am Ende jedes Jahres wird von dem Landwirthschafts-Lehrer ein allgemeiner Rechenschaftsbericht über alle Ereigniße bei der Wirthschaft sowohl als bei der Lehranstalt verfaßt, vom kgl. Rectorate revidirt und bestätiget, und hierauf dem königl. Commissair bei der Schlußprüfung zur Einsicht vorgelegt, und von demselben der kgl. Regierung bei Erstattung seines Berichtes zur Revision und Verbescheidung übergeben.

Bei der hier dargelegten Ansicht über die Einrichtung von Ackerbauschulen, sind nur jene vom Staate, gleichsam als Normalanstalten, zu begründenden ins Auge gefaßt. Außer diesen soll aber die Errichtung solcher Schulen von Seite größerer Gutsbesitzer auf alle mögliche Weise begünstiget und angeregt werden. Auch gestatte man Begründern solcher Anstalten hinsichtlich der Aufnahme und ihrer innern Einrichtung die vollste Freiheit, wenn nur der Hauptzweck dieser Anstalten, die gründliche Erlernung des landwirthschaftlichen Betriebes

erreicht wird. Je mehr solche Anstalten in's Leben treten, je eher werden wir zu bessern Fortschritten gelangen.

Nach Vollendung seiner Lehrzeit in der Ackerbauschule wäre es nun für den jungen Landmann die Aufgabe, dem Gewerbsmanne gegenüber die dritte Stufe seiner Ausbildung, die Wanderzeit, zu erfüllen. Es läßt sich mit voller Zuversicht erwarten, daß der genossene Unterricht in der Ackerbauschule in dem Zöglinge so viele Wißbegierde erregt, daß er sich selbst freiwillig veranlaßt fühlt, seine Dienstesjahre nicht immer in ein und demselben Orte zuzubringen, sondern mit seinem Dienste, von Zeit zu Zeit, in etwas größern Umkreisen als dieses bei unsern gewöhnlichen Dienstknechten, der Fall ist, zu wechseln und sich eine erweiterte Anschauung verschiedenartiger landwirthschaftlicher Betriebe zu verschaffen. Dieses Wandern aber auch für die andern, nicht aus den Ackerbauschulen hervorgegangenen Ackerknechte, für welche vorerst die Entfernung aus dem elterlichen Hause, die Trennung von den bisherigen Kameraden, die in der Fremde strengere Anhaltung zur Arbeit, die Anschauung veränderter Lebensweise und Sitten, gewiß zur bessern Ausbildung wirken dürfte, auch schon jetzt anzuregen, dürfte fürderhin mit zu den vorzüglichsten Aufgaben der landwirthschaftlichen Vereine gehören, welche für die Zukunft nicht mehr bloß Preise für langjähriges Verbleiben bei ein und demselben Dienstherrn, welches unter gegebenen Verhältnissen auch jetzt noch belohnt werden mag, sondern auch Preise für eine unter treuen, fleißigen Dienstleistungen durchgeführte sechs bis zwölfjährige Wanderschaft in verschiedenen Gegenden des Königreiches zu ertheilen sich veranlaßt fühlen müssen. Vorzüglich können die landwirthschaftlichen Vereine durch ihre Distriktsvorstände auch beitragen, für die jungen und fleißigen Knechte solchen Diensteswechsel in den verschiedenen Distrikten zu vermitteln.

Durch seine verbesserte Elementarschulbildung, den Besuch einer Ackerbauschule und das darauffolgende Wechseln mit dem

Dienste, in einem weitern Kreise als bisher, würde nun der Landmann verhältnißmäßig in seiner Ausbildung sich wieder dem Gewerbsmanne nähern und seine dadurch erlangten Kenntniße werden ihn in den Stand setzen, den Anforderungen an eine vermehrte Bodenproduktion zu entsprechen. Wenn auch die Zahl der jungen Landwirthe, welche diesen Bildungsgang einschlagen, im Verhältnisse zur Gesammtzahl unserer Landwirthe immerhin eine geringe bleiben wird, so sind sie doch eine Saat, welche über das ganze Land ausgestreut und immer mehr vermehrt gewiß ihre reichen Früchte tragen wird. Denn nicht nur werden diese gebildeteren Landwirthe durch ihren verbesserten Gutsbetrieb, als eine Art Musterwirthschaft auf ihre Umgebung wirken, sondern sie werden auch für ihre Kinder und Dienstboten wieder selbst als Lehrmeister dienen. Solche Landwirthe werden ferner im Stande seyn, landwirthschaftliche Vereinsschriften besser zu verstehen, und für ihre, und die Fortbildung ihrer Umgebung zu benützen, als dieses bisher der Fall war. Dann erst werden die landwirthschaftlichen Vereine zu ihrer vollsten Wirksamkeit, nämlich zur steten Anregung landwirthschaftlicher Entwicklung und immerwährend schnellen Uebertragung landwirthschaftlicher Erfahrungen und Entdeckungen auf das Gesammtvolk kommen. Durch solche Landwirthe werden auch allenfallsige von den Vereinen gewünschte praktische Versuche zweckmäßig durchgeführt, und deren Resultate festgestellt werden können und diese Vereine somit in der Landwirthschaft erreichen können, was der geniale Hlubek in dem Vorworte zu seiner ausgezeichneten Landwirthschaftslehre mit Recht als die erste Aufgabe derselben bezeichnet: nämlich Thatsachen in Beziehung auf Pflanzen- und Thierproduktion erfahrungsgemäß festzustellen, und diese Erfahrungen nicht bloß für uns zu benützen, sondern sie auch unsern Nachkommen zu weitern Forschungen in unsern landwirthschaftlichen Vereinsschriften zu hinterlaßen. Ein Nachlaß, welcher als die Grundlage des Nationalreichthums, weit nützlicher seyn werde, als die jetzt schon unübersehbaren Reihen, von alten, neuen und neuesten Folgen der Verhandlungen und

Kalender und sonstigen Schriften von so manchem dieser Vereine. Ein fernerer Gewinn für den Staat wird aus dieser verbesserten Erziehung des Landmannes dadurch hervorgehen, daß bei der Wahl der Gemeindebehörden auf dem Lande, von deren Einsicht und energischer Wirksamkeit, in Sachen der Gemeinde-Verwaltung, Ortspolizei, Kirchen- und Schulverwaltung so vieles abhängt, und an deren Unverstand, Trägheit und Hang zum alten Schlendrian, die zweckmäßigsten Anordnungen für das Gemeindewohl scheitern können, gewiß diese gebildeten Individuen von den Gemeindegliedern an die Spitze gestellt werden, und somit der bisherige oft so fühlbare Mangel an tüchtigen und verläßigen Gemeindevorständen, Kirchenpflegern abgeholfen, und der rasche Vollzug gegebener Vorordnungen mehr wie bisher erwartet werden kann.

Während nun auf diesen Wegen unser Landmann einer erhöhten landwirthschaftlichen Ausbildung sich theilhaftig macht, fahren die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in ihrem landwirthschaftlichen Unterricht, durch den Oekonomiebetrieb der Ackerbauschule hinsichtlich praktischer Anschauung unterstützt, fort, auch ihrerseits ihre Aufgabe in Hinsicht auf Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse unter dem Bürgerstande von gemischtem, gewerblichem und landwirthschaftlichem Betriebe durchzuführen, und zugleich für die Vorbildung derjenigen zu sorgen, welche später an die landwirthschaftliche Centralschule zu Schleißheim, zum Behufe höherer landwirthschaftlicher Studien überzugehen gedenken. Es ist zu hoffen, daß der Wirkungskreis dieser Anstalten sich bald noch dadurch erweitern werde, daß bei der zu erwartenden neuen Organisation der Thierarzneischule und der Schullehrerseminarien auf die so zweckmäßigen Vorbildungsgegenstände, welche die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen für diese Anstalten darbieten, gebührende Rücksicht genommen, und ein wenigstens zweijähriger Besuch dieser Schulen als unerläßliche Vorbedingung für die Aufnahme in jene beide Anstalten gesetzlich vorgeschrieben werde.

Der landwirthschaftlichen Centralschule zu Schleißheim dagegen bleibt als höchster und spezieller landwirthschaftlichen Lehranstalt des Reiches die Aufgabe, die volle wissenschaftliche Begründung der Landwirthschaft in allen ihren Theilen durchzuführen, und zugleich die unmittelbare Anwendung der festgestellten wissenschaftlichen Grundregeln auf den Betrieb eines umfassenden Gutsbesitzes darzustellen. Ihre Candidaten sollen die Söhne adelicher oder sonstiger Gutsbesitzer, größerer Bierbräuer mit bedeutender Oekonomie, Adspiranten für Verwalter- und sonstige höhere Wirthschafts-Beamtendienste, absolvirte Kameralisten, welche sich noch speziellere landwirthschaftliche Kenntnisse erwerben, überhaupt alle jene seyn, welche ihren landwirthschaftlichen Studien die wissenschaftliche Vollendung geben wollen.

An den Universitäten und Lyceen, sollen die landwirthschaftlichen Vorlesungen in Zukunft als obligates Studium nicht blos für den künftigen Kameral- und Forstbeamten, sondern auch für den Theologen und künftigen Administrativbeamten erklärt werden. Wie nothwendig und fruchtbringend sind nicht landwirthschaftliche Kenntnisse für den künftigen Landpfarrer, dessen Pfründe häufig mit einer bedeutenden Oekonomie verbunden ist. Durch dieselben wird es ihm nicht nur gelingen seine eigene Wirthschaft auf das Beste zu bestellen und ihre Erträgnisse bedeutend zu vermehren, sondern sein nach bestimmten Regeln geordneter Oekonomiebetrieb wird seiner Gemeinde auch zum Muster und zur Nachahmung dienen, er wird in vielen ländlichen Vorkommnissen Rath und Auskunft ertheilen, die Gründe für diese oder jene Verbesserung seiner Umgebung entwickeln können, und daher mitwirken, den handwerksmäßigen Schlendrian im Betriebe der Landwirthschaft zu verbannen, und der Wissenschaft wieder jene Anerkennung in diesem Fache zu verschaffen, welche ihr in früherer Zeit durch so viele unberufene Oekonomiekünstler zum Nachtheile landwirthschaftlichen Fortschrittes einigermassen entzogen wurde. Er wird

daher, wie er auf der einen Seite für das geistige Wohl seiner Gemeinde sorgt, auf der andern auch mitwirken, ihr leibliches zu befördern, und nicht nur dadurch vermehrte Liebe und erhöhtes Zutrauen bei seiner Gemeinde gewinnen, sondern auch zur allgemeinen Hebung der Landwirthschaft im Vaterlande beitragen. Wie viel haben in dieser Hinsicht nicht früher die Klosterökonomien gewirkt, deren Leitung sachverständigen, mit den Naturwissenschaften vertrauten Männern übergeben war.

Der künftige äußere Administrativ-Beamte, welcher so vielfach mit der Landwirthschaft auf gerichtlichem Wege bei Gutsabschätzungen, Zertrümmerungen, Gemeindetheilungen, Wildschaden, Weiderechten ꝛc. in Berührung kommt, soll fürder der Kenntniß des landwirthschaftlichen Betriebes und der ihm zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Grundsätze nicht mehr so ganz fremd seyn, um bloß blind das Urtheil sogenannter oft sehr eigennütziger Sachverständigen zu Protokoll zu nehmen, sondern sich selbst darüber eine bestimmte Ansicht zu bilden vermögen, und somit nicht nur überwachend und berathend auftreten, sondern durch die von ihm auch hier dargelegte Kenntniß, das Vertrauen der Unterthanen und das Ansehen der Behörde zu vermehren.*

Das landwirthschaftliche Unterrichtswesen würde sich nach dem Vorhergehenden auf nachfolgende Weise gliedern:

I. Landwirthschaftliche Vorträge in den Schullehrerseminarien zu Befähigung der künftigen Lehrer für den beantragten einleitenden Unterricht in die Landwirthschaft an den Volksschulen.

* Unserer hier ausgesprochenen Ansicht über die Nothwendigkeit landwirthschaftlicher Vorträge an den höhern Lehranstalten ist, wie wir mit Vergnügen gelesen, auch der Verfasser der jetzt erschienenen Denkschrift über die bayerischen Lyceen vollständig beigetreten.

II. Verbesserter Elementarschulunterricht in der Volksschule, mit Erweiterung auf die einleitenden Vorkenntnisse in der Landwirthschaft.

III. Ackerbauschulen zur praktischen gründlichen Erlernung eines nach geprüften und feststehenden Thatsachen verbesserten landwirthschaftlichen Betriebes, für gewöhnliche Landwirthe, Feldbaumeister und sonstige landwirthschaftliche Vorarbeiter.

IV. Landwirthschafts- und Gewerbsschulen für rationelle Landwirthe und für jene Gewerbsleute der Landstädte, für welche der Ackerbau ein ergänzendes Element ihrer Familienexistenz bildet, ferner zur Vorbildung für die landwirthschaftliche Centralschule, für Schullehrerseminaristen und Veterinäreleven.

V. Landwirthschaftliche Centralschule zu Schleißheim, für Bildung wissenschaftlicher Landwirthe, selbstständiger Dirigenten größerer Güter, höherer Wirthschaftsbeamten und Landwirthschaftslehrer.

VI. Landwirthschaftliche Vorlesungen an den Universitäten und Lyceen, für künftige Landgeistliche, Cameral-, Forst- und Administrativbeamte.

Mit Ausnahme der Ackerbauschulen, von welchen für das ganze Königreich vorläufig nur drei, nämlich zu Schleißheim, zu Triesdorf bei Ansbach und auf dem Gute Lichtenhof bei Nürnberg bestehen, sind alle übrigen hier angeführten Lehranstalten bereits vollständig organisirt vorhanden, und es bleibt daher bloß die Aufgabe, die ersten angemessen zu vermehren, für gut vorgebildete Schüler durch Hebung des Volksunterrichtes zu sorgen, und sie mehr wie bisher in einen Zusammenhang und gehörige Wechselwirkung mit den übrigen Lehranstalten zu setzen, um Bayern ein landwirthschaftliches Unterrichtssystem in einer Gliederung für alle mit der Landwirthschaft in Berührung kommende Stände zu geben, wie es vielleicht kein Land in Europa besitzt.

Die Kosten der Errichtung dieses Unterrichtssystems können bei dem Umstande, daß unser Vaterland als ein vorzugsweise ackerbautreibender Staat, welcher alle Elemente zur vollsten Entwicklung der Landwirthschaft, wie kein anderes Land in sich trägt, dieselben hundert- bis tausendfach ersetzen wird, nicht in Betracht gezogen werden, und wir zweifeln keinen Augenblick, daß alle zu diesem Zwecke an den Landtag zu stellenden Positionen von den Vertretern des Vaterlandes, welcher politischen Schattirung dieselben auch angehören mögen, gewiß ohne Anstand bewilligt und von dem Volke, das diese Anstalten nur in seinem Interesse geschaffen sieht, gerne und willig werden geleistet werden. Zudem dürften diese Kosten nicht einmal bedeutend zu nennen seyn, denn außer dem Ankauf der Oekonomiegüter und deren Einrichtung für die Ackerbauschule, wobei das Grundkapital für den Staat, da er Eigenthümer bleibt, nie verloren geht, dürften sich dieselben bloß auf einige Zulagen für die Landwirthschaftslehrer und für die landwirthschaftlichen Vorträge an den Schullehrerseminarien erstrecken, da die Lehrkanzeln für Landwirthschaft an den Universitäten ohnehin dotirt sind, und die landwirthschaftlichen Vorträge an den Lyceen wie dieses in Oesterreich und auch an einigen Anstalten Bayerns schon der Fall ist, mit dem Lehramte der Naturwissenschaften recht wohl verbunden werden können.

Die bessere Dotirung der deutschen Schulen kann nicht auf die Rechnung des landwirthschaftlichen Lehrgebäudes gestellt werden, da dieselbe in anderweitigen Verhältnissen ohnehin dringend nothwendig geworden ist.

Die Gründung aller dieser landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten läßt aber wünschen, daß eine regere Theilnahme und Mitwirkung, wie bisher, von den höhern und gebildeteren Ständen stattfinde. Wir erlauben uns hierüber am Schluße unserer Darstellung deßwegen einige Bemerkungen und Wünsche für eine vermehrte Theilnahme insbesondere an dem höhern landwirthschaftlichen Unterrichte beizufügen.

Betrachten wir die Jahresberichte der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und der kgl. Centralschule zu Schleißheim, so kommen in denselben die Namen adeliger oder sonstiger Landgutbesitzer verhältnißmäßig höchst selten, ja in manchen Katalogen niemals vor, dagegen sind die Jahresberichte aller Studienanstalten damit überhäuft, und es ist auffallend, daß gerade von dieser Seite, wo man den Werth landwirthschaftlicher Bildung aus Erfahrung am Besten würdigen sollte, dieselbe am wenigsten gesucht wird. Wir schreiben die Ursache dieser Erscheinung sowohl dem noch immer sehr mächtigen Zug nach dem Staatsdienste und den damit verbundenen Ehrenrechten, als auch der vielfach verbreiteten Ansicht zu, daß die Landwirthschafts-Schulen nur eine einseitige auf die Landwirthschaft allein berechnete Bildung zu ertheilen im Stande seyen, welche später für ein erweitertes Geschäftsleben und für die Bewegung in höherer Gesellschaft nicht ausreiche, dagegen die auf gelehrter Anstalt erhaltene allgemeine Bildung nicht nur für letztere Anforderungen befähige, sondern auch vollständig genüge, um sich mit Beihilfe eines tüchtigen Verwalters bald selbst in den landwirthschaftlichen Betrieb zu finden.

Im Bezuge auf die erstere Erscheinung wäre hierauf zu bemerken, daß bei dem Andrange, welcher sich von allen Seiten zum Staatsdienste kund gibt, sich bei genauer Erwägung wohl herausstellen dürfte, daß für den künftigen Gutsbesitzer der endlich nach einer langjährigen und kostspieligen Vorbildung und der darauf folgenden Praxis und Wartzeit errungene Gehalt in keinem Verhältnisse zu den aufgewendeten Kosten, und insbesondere zu dem Entgange an Reinerträgniß stehe, welcher sich in der Gutsbewirthschaftung durch die beständige Abwesenheit des wachenden Auges des Eigenthümers, und fortwährender Benützung fremder Betriebskräfte nach und nach nothwendigerweise ergeben muß, und daß die Verwendung dieser Summen

und der Zeit auf eine tüchtige landwirthschaftliche Ausbildung und eine auf diese gestützte rationelle Bewirthschaftung eines Landgutes, nicht nur bessere Zinsen tragen, sondern auch den Werth des Gutsbesitzes erhöhen würde.

Was die Ehrenrechte betrifft, so sind in neuerer Zeit und insbesondere in konstitutionellen Staaten deren verhältnißmäßig wenige, und von besonderer Bedeutung nur für die höhern Staatsdiener geblieben, hier aber mit solcher Anstrengung und Sorge belastet, daß die unabhängige Stellung eines Landgut-Besitzers, und die allgemeine und hohe Achtung, die er sich durch seine wohlgeordnete rationelle Wirthschaft und durch seine Einwirkung auf das sittliche und materielle Wohl seiner Gutsunterthanen und seiner sonstigen Umgebung bald erwerben kann, wohl damit in ein Verhältniß gesetzt werden kann. Auch bietet ihm seine Stellung durch Wählbarkeit zum Landrathe und Abgeordneten in die Ständekammer vielfache Gelegenheit, seinen politischen Einfluß geltend zu machen. Was die zweite Ansicht betrifft, daß durch die technischen Schulen nur eine einseitige Bildung ertheilt werde, so dürfen diejenigen, welche diese Meinung hegen, sich nur die Mühe geben, die innere Einrichtung derselben näher kennen zu lernen, um sich zu überzeugen, daß für solche, welche eine höhere Bildung an diesen Anstalten suchen, der Unterricht und die Gliederung dieser Schulen sich in einem eben so geregelten Verhältnisse befinden, wie an den gelehrten Anstalten, und daß die hier dargebotenen Lehrgegenstände, wovon wir vorzüglich die Naturwissenschaften und die Mathematik hervorheben, den Unterricht in den alten Sprachen, was die formelle Bildung betrifft, hinlänglich surrogiren. Für einen Unterricht in den neuern Sprachen, in soferne solcher besonders gewünscht wird, ist auch an den meisten Anstalten Vorsorge getroffen. Auch ist eine Verbindung der technischen mit den gelehrten Schulen in so weit hergestellt, daß für den eine höhere technische oder landwirthschaftliche Bildung suchenden Schüler vor seinem Eintritt in diese Anstalten das Absolvirthaben der vierten lateinischen Schule vorgeschrieben

ist, sowie der Uebertritt von den Gymnasien an die landwirthschaftliche Centralschule zu Schleißheim oder an die polytechnischen Schulen jederzeit stattfinden kann, und umgekehrt den absolvirten Landwirthschaftscandidaten zur Erlangung einer gesteigerten, und auf höhere Verhältnisse berechneten Ausbildung der Besuch der betreffenden Collegien an der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität gestattet ist.

Daraus geht wohl zur Genüge hervor, daß derjenige, welcher mit Fleiß und Liebe diesen Unterrichtsweg durchgeht, nicht mit einseitiger Bildung am Schluße desselben anlangt, vielmehr durch seine erlangten Kenntnisse vorzugsweise befähigt wird, die industriellen und landwirthschaftlichen Verhältnisse, welche in unserer Zeit ein so großes Gewicht in die Wagschale der Völker legen, zu würdigen, und seine Stellung darnach zu nehmen. Wenn wir auch nicht in Abrede stellen wollen, daß derjenige, welcher seinen Bildungsweg durch die gelehrten Anstalten gemacht hat, sich in den landwirthschaftlichen Betrieb zurecht finden könne, so wird dazu erstens ein großer Fleiß und andauernde Vorliebe gehören, und zweitens eine geraume Zeit verfließen und für den materiellen Betrieb gänzlich verloren gehen, bis die Befähigung so weit gediehen ist, um die Zügel zur Führung einer Wirthschaft sachverständig zu erfassen, und dieselbe nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu leiten.

Die Mitwirkung der Gutsbesitzer zur Ausbildung tüchtiger Verwalter und Gutsinspektoren ist ein fernerer Wunsch, den wir in ihrem eigenen Interesse an sie zu stellen uns erlauben. Die Klagen wegen Mangel an tüchtigen, theoretisch und praktisch gebildeten, zur selbstständigen Führung großer Gutswirthschaften befähigten Verwaltern ꝛc. erheben sich fortwährend in den landwirthschaftlichen Verhandlungen und Schriften, und man ist hiebei nur gar zu gerne geneigt, diesen Mangel den landwirthschaftlichen Lehranstalten zuzuschreiben.

Eine landwirthschaftliche Schule aber, sey sie noch so gut eingerichtet und besetzt, kann eben so wenig einen praktisch vollkommen ausgebildeten, sogleich zur selbstständigen und alleinigen Führung eines größern Gutsbetriebs geeigneten Verwalter, wenn auch das meist noch zu jugendliche Alter nicht schon hiebei ein Hinderniß wäre, aus der Mitte ihrer Zöglinge darbieten, als dieses die Universitäten hinsichtlich der Justiz und Administration zu thun im Stande sind. Sowie den Abiturienten der letztern bei den verschiedenen Landesstellen Gelegenheit geboten werden muß, ihre Praxis zu nehmen, um dadurch in den wirklich ausübenden Staatsdienst eingeführt zu werden, so ist es für den absolvirten Candidaten der Landwirthschaft ebenfalls nothwendig, vor dem selbstständigen Antritt einer Gutsverwaltung als Praktikant zu dem Wirthschafts-Betrieb der Güter zugelassen zu werden, um sich dort mit der Geschäftsführung und praktischen Leitung desselben vertraut machen zu können. Solche Gelegenheit zur Vollendung ihrer Ausbildung hat aber bisher vielfältig gefehlt, und mangelt noch jetzt. Es haben zwar in neuerer Zeit einige angesehene Gutsbesitzer auf eine höchst erfreuliche und uneigennützige Weise sich zur Aufnahme solcher Praktikanten herbeigelassen, aber ihre Zahl ist für das Bedürfniß hiezu sehr gering, und wie wir aus eigenen Erfahrungen in früherer Zeit wissen, und aus einem erlassenen Rundschreiben des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins ersahen, gelingt es selbst den mit den besten Noten und mit Empfehlungen der Direktion versehenen Absolventen der Schule zu Schleißheim sehr selten, solche Plätze zu ihrer praktischen Fortbildung aufzufinden. Dadurch gehen manche hoffnungsvolle junge Leute für den landwirthschaftlichen Betrieb wieder verloren und wenden sich andern, ihren Studien oft ganz entgegengesetzten Richtungen zu. Sollte daher dem bisherigen Mangel in dieser Hinsicht abgeholfen werden, so ist es nach dem alten Sprichworte: wer da ärnten will, der muß auch säen, die Sache der Gutsbesitzer selbst hier ihre Mitwirkung nicht zu versagen, und die

kleine Mehrausgabe, welche durch die Aufnahme eines solchen landwirthschaftlichen Praktikanten herbeigeführt wird, nicht zu scheuen, und dieses um so weniger, als durch die Verwendung desselben zur bessern Beaufsichtigung der Arbeiter, durch seine Hilfeleistung in sonstigen Verwaltungs- und Rechnungsgeschäften rc. ein Theil dieser Kosten wieder hereingebracht wird, und die vollendete Ausbildung und Brauchbarkeit eines solchen jungen Mannes für die Zukunft ja wieder dem höhern Gutsbetriebe zu Gute kömmt. Wird somit den absolvirten Candidaten der Landwirthschaft Gelegenheit zur Vollendung seiner Ausbildung und dadurch zu seinem bessern Fortkommen geboten, so werden dieselben diese Laufbahn nicht mehr wie bisher verlassen, sondern bei derselben freudig ausharren, auch sich dann bald eine größere Anzahl tüchtiger junger Leute diesem Stande widmen, und somit in Folge der Zeit den Gutsherrn eine Auswahl vollständig durchgebildeter Verwalter zu Gebote stehen.

Sehr wünschenswerth schiene uns auch für diese Praktikanten, um sie zu steter Thätigkeit und Eifer in ihrer Praxis anzuhalten, eine praktische Concursprüfung nach einer bestimmten bei einer Gutsverwaltung zugebrachten Zeit anzuordnen, um sich hiebei von der mit Erfolg durchgemachten Praxis ihrerseits zu überzeugen, und denselben ein amtliches Zeugniß über ihre Anstellungsfähigkeit zu ihrem weitern Fortkommen ausstellen zu können.

Wenn wir aber den Wunsch für einen vermehrten Zugang zu den landwirthschaftlichen Studien, von Seite der Söhne der Gutsbesitzer selbst in Anspruch nehmen, so leiteten uns hiebei sowohl die Vorgänge in dieser Beziehung in andern Staaten als auch ein Rückblick auf derlei frühere Verhältnisse in unserm Vaterlande, wo der landwirthschaftliche Betrieb der Güter größtentheils unter unmittelbarer Oberleitung des Besitzers sich in einem blühenden Zustande befand, mit den ge-

ordneten Wirthschaften der damaligen Klöster wetteiferte, und mit denselben zugleich als Musterwirthschaften für die ganze Gegend diente.

Die Einrichtung der meisten unserer großen herrschaftlichen Bräuhäuser, Mahl- und Schneidemühlen ꝛc. stammt aus jener Zeit, wo der Gutsherr selbst unmittelbar thätig war, und oft aus den höchsten Civil- und Militärdiensten schied, wenn der Zustand seiner Güter während seiner Abwesenheit sich verschlimmert hatte, und zur Wiederherstellung eines geordneten Haushaltes und zur Vermehrung der Einnahmsquellen, das wachende Auge des Besitzers selbst nothwendig geworden war.

Möchte dieses schöne Verhältniß auf eine neue Weise sich wieder gestalten, und möchten die Gutsherren im Vereine mit den würdigen Pfarrern als Repräsentanten der höhern landwirthschaftlichen Bildung ihre Bewirthschaftungen wieder zu Musterwirthschaften für ihre ganze Umgebung machen. Der künftige in seiner Bildung mehr gehobene Landmannn wird solchen Beispielen mit viel größerer Sachkenntniß und viel rascher folgen, als dieses früher der Fall gewesen ist, und bald wird sich dann zum Frommen unsers schönen Vaterlandes ein freudigerer Fortschritt in unsern landwirthschaftlichen Zuständen zeigen, und sich mit Gottes Segen von Jahr zu Jahr vermehren, was wir und mit uns gewiß jeder gute Bayer von dem Grunde unsers Herzens wünschen.

II.

Ueber die Reform der landwirthschaftlichen Vereine.

Die landwirthschaftlichen Vereine haben zu einer ihrer besondern Hauptaufgaben für den rationellen Fortschritt der bereits ausübenden Landwirthe zu sorgen; in dieser Hinsicht reihen sich daher dieselben den landwirthschaftlichen Bildungs-Anstalten gewissermassen an. Wenn daher von einer Reorganisation der Letzteren die Sprache ist, so ist es hiebei nicht wohl zu umgehen, auch erstere hinsichtlich ihres Einflusses und ihrer Verbindung mit denselben zu berühren. Dieser Umstand sowohl, als die in diesem Augenblicke auch aus andern Gründen in Verhandlung begriffene Reform der landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands ist die Ursache, daß ich an vorhergehende Abhandlung anknüpfend einige Worte über diese Reform mit besonderer Beziehung auf den landwirthschaftlichen Verein für Bayern hier ausspreche.

Bereits im Vorhergehenden ist der Gründung der landwirthschaftlichen Vereine durch patriotisch gesinnte und erfahrne Männer erwähnt worden, welche es sich zur Aufgabe machten, dem landwirthschaftlichen Betrieb einen solchen Aufschwung zu geben, daß derselbe der zunehmenden Population, und der industriellen Entwicklung durch eine ausgedehntere und vermehrte Bodenproduktion entsprechen könne. Die so gestifteten Vereine suchten dieses auf zwei Wegen durchzuführen, nach unten zu für den

Landmann durch belehrende, sowohl periodisch erscheinende, als für bestimmte Zwecke besonders verfaßte Schriften, durch Ertheilung von Preisen und öffentlichen Belobungen für die Kultur öder Gründe, für Arrondirungen, für Obstbaumzucht, für mit besondern Fleiß und Erfolge durchgeführten Anbau neuer Kulturpflanzen und andere landwirthschaftliche Versuche, für Zuzucht edlerer Thierraçen, für Seidenbau, ferner durch Vertheilung neuer und zweckmäßiger Ackergeräthe und ausgewählter landwirthschaftlicher Sämereien ꝛc. Nach oben durch Vorschläge an die Regierungen zur Erlassung von im Interesse der Landwirthschaft liegenden Regierungsverordnungen, durch Beantwortung von abverlangten Gutachten über landwirthschaftliche Verhältnisse, und durch Beantragung zur Bewilligung von Geldunterstützungen für die solcher würdigen landwirthschaftlichen Industriezweige ꝛc.

Unterwirft man nun den bisherigen Erfolg dieser für Hebung der landwirthschaftlichen Interessen so wohlmeinend genommenen Maßregeln einer nähern Betrachtung, so stellt sich derselbe in Nachfolgendem dar:

Die Absicht, durch belehrende Schriften auf den gewöhnlichen Landmann zur Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebes einzuwirken, hat mit wenig Ausnahmen nur einen sehr geringen Erfolg gehabt. Die Ursache davon liegt in der geringen Bildung desselben, welcher zufolge er meistentheils diese Schriften kaum nothdürftig lesen, viel weniger aber zu verstehen und praktisch so anzuwenden im Stande ist, daß sie ihm wirklich nützen. Mit Recht sagt hierüber der für Bayerns Landwirthschaft leider zu früh verstorbene Zierl: „Schriftliche Belehrungen sind durchaus nur nützlich und brauchbar für gebildete Landwirthe, welche die Fähigkeit haben, die allgemeine Regel auf die besondern Fälle anzuwenden, für den gewöhnlichen Landmann ist die schriftliche Belehrung ein schneidendes Messer, das in der Hand des Künstlers, die Meister-

stücke der Kunst bildet, in der Hand des Kindes aber Wunden und Schaden verursacht. Dem Rath, für die Landleute recht populär zu schreiben, das heißt eine Sache in Worten auszudrücken, die jeder versteht, ist nicht zu entsprechen, wenn man verlangt, daß man einen Gegenstand der Lehre oder der Theorie in andern Worten gebe als zur Bezeichnung desselben einmal vorhanden sind; wenn der gemeine Bauer in der Regel weder den Inhalt, noch den Ausdruck versteht, so ist es ebenso natürlich, als wenn der des Lesens nicht Kundige auch mit Brillen nicht lesen kann. Die in Abfassung solcher populärer Schriften gemachten Versuche sind daher auch stets gescheitert, indem man nämlich entweder gar nichts mehr sagte, oder zu trivialen Späßen herabsank."

Man hoffte zwar, daß die Vereinsschriften wenn sie auch der gewöhnliche Landmann nicht verstände, doch der größere Gutsbesitzer, der Pfarrer und der Schullehrer verstünden und dem gewöhnlichen Landmanne eine mündliche erklärende Nachhilfe hierin gewähren könnten, allein wer die Verzeichnisse der landwirthschaftlichen Vereinsmitglieder einer genauen Durchsicht widmet, der wird finden, daß die Zahl der adeligen und überhaupt größern Gutsbesitzer eine verhältnißmäßig sehr geringe ist. Rechnet man hiebei noch jene Gutsbesitzer ab, welche obwohl Vereinsglieder doch die Bewirthschaftung Ihres Gutes nicht selbstständig leiten, ja oft den größten Theil des Jahres sich in den Städten aufhalten, so wird die Zahl dieser Mitglieder sich so darstellen, daß ihre Wirkung auf den Gesammtbetrieb der Landwirthschaft in obiger Hinsicht kaum erwähnenswerth seyn dürfte. Stellt sich auch in der Regel die Zahl der Mitglieder aus dem Stande der Landgeistlichen etwas höher, und läßt sich nicht in Abrede ziehen, daß viele derselben sich mit besonderer Vorliebe und Kenntniß für die Hebung der landwirthschaftlichen Interessen in ihrem Wohnsitze bemüht haben, so ist selbst diese Zahl verhältmäßig viel zu geringe, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, selbst wenn dieser nicht manchen

andern Hemmnissen ausgesetzt wäre, welche ihn auf ein solches Maaß reduziren, daß er ebenfalls nicht als besonders durchschlagend für die landwirthschaftlichen Interessen angenommen werden kann. Unter diese Hemmnisse rechnen wir insbesondere das vielfach erschütterte patriarchalische Verhältniß, welches früher zwischen Pfarrer und den Landbewohnern stattgefunden, und an dessen Stelle ein mit dem besten Willen nicht zu überwindendes Mißtrauen getreten ist, und das immer neue Nahrung durch die von dem Landmanne an den Pfarrer zu leistenden Bodenerträgnisse erhielt, ferner die in neuerer Zeit auch den Pfarrämtern aufgebürdete Vielschreiberei in amtlichen Dingen, welche dem mit der Seelsorge, der Schule, dem Betriebe seiner eigenen Oeconomie ohnehin schon viel beschäftigten Pfarrer dermassen zu thun gibt, daß er zu einem regelmäßigen und bestimmten Verkehr zur Erklärung landwirthschaftlicher Schriften und versuchsweiser Anwendung mit seinen Pfarrkindern nur höchst selten kommen kann, abgerechnet, daß selbst dieser Verkehr sich nur vorerst auf die Bewohner des Pfarrdorfes hätte erstrecken können, und somit für die Auswärtigen nicht immer zugänglich gewesen wäre.

Die Vertheilung von Preisen für gelungene landwirthschaftliche Leistungen sowohl hinsichtlich des Pflanzenbaues als der Thierzucht hat dagegen durch Erregung des Ehrgeizes, und die Aussicht auf Geldgewinn, sowohl durch den Preis, als durch guten Verkauf der erzeugten Sämereien und der gezogenen Thiere schon viel förderlicher gewirkt, obwohl bei der Gewinnung einiger dieser Preise sich auch hier jener Uebelstand eingefunden hat, der sich bei der frühern Preisevertheilung für gewerbliche Leistungen gezeigt hat, nämlich daß der Anbau von Pflanzen, oder die Zucht eines Thieres, bloß ein einzelner Versuch zur Erringung des Preises geblieben ist, sich aber in den Oeconomiebetrieb selbst, als ständiger Zweig nicht eingewurzelt hat. Dagegen gewährten diese öffentlichen Preisevertheilungen einen großen Nutzen durch die praktische

Anschauung, welche sie dem aus weiter Umgebung zu den Volksfesten zusammengeströmten Landvolk hinsichtlich der Bodenerzeugnisse und der Viehzucht der verschiedenen Bezirke darboten, welche nicht selten Belehrung und Nachahmung im Anbau gewisser Kulturpflanzen, und Verkauf von guten Zuchtthieren in bis dahin damit schlecht versehene Gegenden herbeiführte.

Noch förderlicher für die Hebung der Landwirthschaft war die theils unentgeltliche, theils zu geminderten Preisen, theils gegen Rückerstattung in Natura durchgeführte Vertheilung von guten Sämereien; allein der Mangel an den Fonds für eine großartige Ausdehnung dieser Vertheilung und Verbindung mit einer Anstalt zum gegenseitigen Austausche von Sämereien unter den bessern Landwirthen, hinderte auch hier einen großartigen Fortschritt.

Dieser Mangel an den nöthigen Geldmitteln war auch die Ursache, daß die von einigen Vereinen projektirte Anlegung von Musterwirthschaften nicht zur Ausführung kamen, obwohl von denselben ein vorzüglicher Erfolg vorausgesehen werden konnte, da der Landmann am liebsten dem praktischen Beispiele folgt, und zweckmäßigen vor seinem Auge durchgeführte Kulturverbesserungen sehr bald mit eigenen nachfolgt.

Der Wirkungskreis nach oben, war ebenfalls nur selten von glücklichen Erfolgen begleitet. Den meisten dieser Vereine stand in ihren Beziehungen zu den Regierungen nur ein höchst bescheidenes Petitionsrecht, und nur dann eine Abgabe von Gutachten für spezielle landwirthschaftliche Dinge zu, wenn die betreffende Stelle, oder der Referent in dieser Sache, welche an die Erholung eines solchen gesetzmäßig nicht gebunden waren, dieses selbst für nothwendig hielten. Die auf ersterem Wege vorgelegten Bitten und Vorschläge im Betreffe allgemeiner Maßregeln für Verbesserung der landwirthschaftlichen Zustände, z. B. Erlassung von Kulturgesetzen, Kultivirung der sog. Möser,

Errichtung landwirthschaftlicher Bildungsanstalten ꝛc. scheiterten an den Bedenklichkeiten im Betreffe der Aufhebung der Belastung des Grund und Bodens an dem wirklichen oder vorgeschützten Mangel von Geldmitteln und an dem Geschäftsdrange der betreffenden Referenten, welche, abgerechnet, daß sie sehr selten in Beziehung auf Landwirthschaft vollkommen sachverständig waren, die landwirthschaftlichen Verhältnisse nur als ein unliebes Anhängsel ihres Referates betrachteten, und ihnen daher nie jene umfassende Berücksichtigung widmen konnten oder wollten, die ihre Wichtigkeit so sehr verdiente.

Diesem zufolge reducirten sich die thatsächlichen Erfolge der landwirthschaftlichen Vereine sowohl nach oben als unten, trotz ihrer vielfachen Bemühungen gegenüber der gesetzten großen Aufgabe, auf ein verhältnißmäßig geringes Maaß. Die äußern Vereinsmitglieder, welche die Hemmnisse eines guten Erfolges nach unten aus eigener Auschauung kannten, brachten in allen Plenarversammlungen dieselben zur Sprache, und forderten die Vereinsvorstände zur eigenen Abhilfe, oder zu dringenden Anträgen an die Regierungen, wenn die Abhilfe der Uebelstände bei diesen lagen, fortwährend auf. Allein die oben berührten Umstände, darunter vorzüglich der Mangel an nöthigen Fonds verhinderte mit sehr wenigen Ausnahmen fast immer die Wegräumung dieser Hindernisse.

Diese fruchtlosen Anstrengungen ermüdeten selbst die thätigsten und eifrigsten Arbeiter der Vereine, erschütterten gar sehr das Vertrauen der äußern Vereinsglieder und lichteten die Zahl derselben von Jahr zu Jahr, wodurch die Beiträge, und somit die verfügbaren Mittel immer geringer, und die Hoffnungen auf größere Leistungen immer weniger wurden.

Der Umschwung, welcher in so vielen andern Verhältnissen durch die Ergebnisse des vorigen Jahres herbeigeführt wurde, berührte auch die Landwirthschaft auf eine mehrfache Weise.

Die längst ersehnte Befreiung des Grundes und Bodens durch ein Fixirungs- und Ablösungsgesetz, die Aufhebung der Jagd auf fremden Gründen rc. entfesselte den landwirthschaftlichen Betrieb und eröffnete ihm die Aussicht auf ein fröhlicheres Gedeihen. Das Haupthinderniß für Erlassung zweckmäßiger Kulturgesetze war gefallen, und somit für die Landwirthschaft der Anfang zu einer neuen Aera gemacht. Andererseits aber war für die Landwirthschaft in Folge dieser Ergebnisse ein bedeutender Verlust durch das veränderte Wahlgesetz eingetreten, wodurch dem großen Grundbesitz die bisher bestimmt gesicherte Vertretung in der Kammer entzogen, und somit sein politischer Einfluß sehr verringert wurde. Die deutsche Gewerbsindustrie, sich fühlend, daß sie die Bedürfnisse des Vaterlandes bei einiger Unterstützung von Seite der Regierungen größtentheils selbst zu befriedigen im Stande sey, erhob sich allenthalben, bildete Associationen für Hebung vaterländischer Arbeit, und verlangte Schutz für dieselbe durch ein zweckmäßiges Zollsystem für ganz Deutschland. Ein solches Zollsystem aber kann nicht geschaffen werden, ohne hiebei die Exportzölle auf die Rohprodukte, und somit das Interesse der Landwirthschaft sehr wesentlich zu berühren.

Diese Umstände veranlaßten natürlich bei allen rationellen Landwirthen den lebhaften Wunsch, die nunmehr auch dem gewöhnlichen Landmanne gewordene Entlastung und freiere Bewegung im Interesse der Landwirthschaft soviel wie möglich zur Emporbringung deutscher Landwirthschaft zu benützen, die verlorne Vertretung des Grundbesitzes auf eine andere Weise zu erhalten, und der Gewerbsindustrie gegenüber die Interessen der Landwirthschaft im zukünftigen Zollsystem zu wahren.

Bei der Betrachtung der Mittel, durch welche diese Wünsche am zweckmäßigsten realisirt werden könnten, lenkten sich die Blicke wieder auf die landwirthschaftlichen Vereine, welche in ihren Grundbestimmungen bereits die Elemente für Hebung

des landwirthschaftlichen Betriebes und für eine künftige Vertretung der Landwirthschaft trugen, und daher nur von ihren bisherigen Hemmnissen befreit einer zeitgemäßen Reorganisation unterworfen werden durften, um obigen Wünschen zu entsprechen. Je nach der verschiedenen Ausdehnung dieser Wünsche aber ergaben sich auch die verschiedenartigsten Ansichten über die Art und Weise der Reorganisation. Während die einen die völlige Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und freie Bewegung dieser Vereine gegenüber der Staatsregierung in Anspruch nehmen, sind andere dagegen der Ansicht, daß diese Vereine in ihren Ausschüßen als eine Art von gesetzlichen Landwirthschaftsrath in verschiedenen Abstufungen den Regierungen für Berathung aller landwirthschaftlichen Angelegenheiten beigegeben werden sollen, andere gehen noch weiter und wünschen, daß diese Vereine in ihrer höchsten Gliederung selbst eine Art von Regierungs-Collegium, Landesökonomie-Collegium bilden und demzufolge beim Vollzuge aller landwirthschaftlichen Anordnungen selbstthätig mitzuwirken haben sollten.

Diese nun in den verschiedenen Ländern Deutschlands sich kund gebenden Anregungen bewogen auch den im November 1843 zu Frankfurt a. M. versammelten landwirthschaftlichen Congreß, unter den zu seiner Berathung aufgestellten Punkten auch einen über die Reorganisation der landwirthschaftlichen Vereine, und ihre Verbindung zu einem Centralverein für ganz Deutschland aufzunehmen, aber die eben berührten verschiedenen Ansichten machten sich auch in dieser Berathung geltend, und nach längerer Diskussion wurden aus den Anträgen der dafür von dem Congresse bestellten Commission vorläufig nur folgende Punkte angenommen:

1) Die Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens ist auf über ganz Deutschland auszudehnende Vereine mit solchem Umfang zu gründen, daß die Betheiligung ohne großen Aufwand an Zeit und Geld allen

Landwirthen, und sich für die Landwirthschaft Interessirenden möglich ist.

2) Eine große Anzahl dieser Vereine bildet einen Kreis, Gesammt- oder Provinzialverein, welchem alle Mitglieder des erstern und nur diese angehören, welchem für die Besorgung der Geschäfte ein aus der Staatscassa zu besoldender, von den Kreisvereinen zu wählender Sekretär beigegeben ist. Die Kreisvereine üben für ihren Umfang eine ganz selbstständige Thätigkeit, es werden ihnen namentlich die vom Staate zur Förderung der Landwirthschaft bewilligten Mittel überlassen.

3) Die Kreisvereine wählen Landwirthschaftsräthe, welchen die Aufgabe obliegt, Gesetze oder allgemeine Verwaltungs-Maßregeln in Rücksicht auf die Förderung der Landwirthschaft zu berathen, und die geeigneten Anträge zu machen.

4) Es sind die geeigneten landwirthschaftlichen Centralstellen zur Ausführung der von den Regierungen beschlossenen Maßregeln zu bilden.

Die Versammlung hält für nothwendig, daß die Landwirthschaft auch in der höhern Staatsverwaltung zweckmäßig vertreten sey, sey es nun durch einzelne Sachverständige oder besondere Staatsbehörden, denen Sachverständige zugetheilt sind. Die von der Commission weiter beantragten Punkte

6) daß bei der Ausübung der Civil- und der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem Volke gewählte Vertrauensmänner den Gerichten beigegeben werden, und

7) daß bei Bestrafung von Forst- und Polizeivergehen den Gerichten aus dem Volke gewählte Beisitzer als Richter über den Thatbestand beigegeben werden,

wurden nicht angenommen und beschlossen, über diese beiden Punkte des Ausschußberichtes für jetzt zur Tagesordnung

überzugehen, indem, wie sich aus der Debatte herausgestellt habe, die als sehr wichtig zu erachtenden Anträge weiterer Vorbereitung, insbesondere in Bezug auf den Zusammenhang mit der Gesetzgebung und dem gerichtlichen Verfahren bedürfen, und sie dem, wie zu erwarten stehe, auf dem Antrag der Commission zu § 1 in's Leben tretenden Ausschuß zu weiterer Verfolgung zu überweisen.

Die ersten fünf Beschlüsse aber sollten sowohl den Regierungen als den landwirthschaftlichen Hauptvereinen zur möglichsten Begutachtung zugeschickt werden, diese Gutachten sollten von dem zurückbleibenden engern Ausschuß gesammelt, und von diesem hierauf ein umfassender Vorschlag für die Organisation der landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands ausgearbeitet, hierauf dem weitern Ausschuße, und sämmtlichen Vereinen Deutschlands zur Genehmigung und Annahme mitgetheilt werden.

Dieser Ausschuß hat im Monate Juni l. Jahres mit Zugrundlegung obiger Punkte einen Entwurf an alle Mitglieder des Congresses und der landwirthschaftlichen Vereine ergehen lassen, in welchem er zwei Vorfragen für die Constituirung und Gliederung der Vereine und ihre Verbindung durch ganz Deutschland stellt, und sie zu lösen versucht, wie folgt:

A. welches sind die Interessen, wofür die Landwirthschaft ein nach festen Gesetzen geregeltes Zusammenwirken der Landwirthe fordert, und

B. welches ist die Form, in welcher dieses gemeinsame Wirken am erfolgreichsten geschehen wird.

A.

Was die erste dieser beiden Fragen betrifft, so wird es wohl kaum irgend eine wichtigere Aeußerung des staatlichen Lebens geben, bei welcher der Boden und dessen Bebauer nicht betheiligt wäre. Es kann indessen nicht die Absicht seyn, darum

weil die Landwirthschaft mittelbar oder unmittelbar eine Betheiligung bei allem findet, was im Leben irgend Bedeutendes geschieht, für sie in allen diesen Fällen eine besondere Vertretung in Anspruch nehmen zu wollen, allein es ergeben sich bei der Verwaltung und Gesetzgebung überhaupt sehr viele Fragen und Aufgaben, welche in so unmittelbarer Beziehung zu der Landwirthschaft stehen, daß die Art und Weise ihrer Beantwortung von entscheidender Wichtigkeit und Bedeutung für dieselbe ist.

Es erscheint daher dringend geboten, dafür zu sorgen, daß die Landwirthschaft in die Lage komme, vor der Entscheidung über jene Fragen ihre Stimme mit Kraft erheben zu können, und daß sie das Mittel besitze, in ihrem speziellen Interesse Anstalten und Einrichtungen selbstständig zu schaffen, auszubilden und unabhängig zu verwalten.

Gehört dieß unzweifelhaft zu den wesentlichsten und wichtigsten Zwecken der landwirthschaftlichen Vereine, so wird unter Anderem auch Folgendes ihre Aufgabe sein, in deren Lösung bereits viele der bestehenden Vereine auf anerkennungswerthe Weise vorangegangen sind:

a) Die Begutachtung von Gesetzen in Betreff der Ablösung von Grundlasten, der Theilung des Bodens, der Feld- und Forstpolizei, der Flößerei, des Jagdrechtes, des Nachbarschaftsrechtes, der Feld- und Forstkultur, der Wässerung und Entwässerung, der Hut- und Weiderechte, des Steuerwesens überhaupt und der Consumtionssteuern insbesondere, des Thierarzneiwesens, der ländlichen Bau- und Feuerpolizei, des Dienstbotenwesens, der Victualientaxen 2c.

b) Die Erörterung und Prüfung der für die Landwirthschaft besonders wichtigen und einflußreichen Maßregeln und Anstalten in der Staatsverwaltung, z. B. die Wasser-, Land-

und Nachbarstraßen, das Marktwesen, der Hausirhandel, die Feuerversicherung, der Unterricht in den Volksschulen, die landwirthschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Musteranstalten, das ländliche Creditwesen, die Armenpflege, die Magazinirung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen 2c.

c) Die Begründung und Verwaltung von Anstalten, welche für das Aufblühen und Gedeihen der Landwirthschaft besonders wichtig sind, und ohne Zusammenwirken Gleichgesinnter und Gleichbetheiligter nicht wohl ins Leben gerufen und erhalten werden können, z. B. Hagel- und Viehversicherungen, Hülfs-, Leih- und Sparkassen, Hypothekenbanken, ländliche Schiedsgerichte und dergleichen mehr.

d) Gegenseitige Belehrung und Unterstützung durch Wort und That; z. B. die Gründung und Verbreitung von Zeit- und Denkschriften, welche sich die Besprechung von land- und volkswirthschaftlichen Fragen zur Aufgabe machen und nach Preis und Haltung dem Landmanne zugänglich und verständlich sind, ohne darum hinter den Forderungen der Wissenschaft zurückzubleiben. Denn gerade darin besteht eine der schönsten und höchsten Aufgaben der landwirthschaftlichen Vereine, daß sie die Wissenschaft gemeinfaßlich ins Leben einführen und dadurch praktisch anwendbar und fruchtbringend machen.

Thatsächlich belehrend wird unter Andern die Aufstellung und Erläuterung neuer zweckmäßiger Ackergeräthe und ihre Anschaffung durch Vermittlung der Vereine, die Beförderung neuer und Verbesserung alter oder vernachlässigter Kulturzweige, durch Veranschaulichung in Beispielen, die Einführung neuer edler Thierracen, welche ohne Vermittelung der Vereine und ohne die denselben zu Gebote stehenden Hülfsmittel und Geschäftsverbindungen entweder gar nicht oder nicht so leicht möglich wird.

Alle diese beispielsweise angeführten Thätigkeiten der landwirthschaftlichen Vereine werden sich ihrer Natur nach bald in engeren, bald in weiteren Kreisen bewegen. Ein großer Theil derselben wird im wohlverstandenen Interesse der Landwirthschaft ebensowohl vom örtlichen und provinziellen, als vom allgemeinen deutschen Standpunkte aufzufassen und zu behandeln sein, andere wieder, wie Assecuranz- und Creditanstalten, das Communicationswesen, die Gründung landwirthschaftlicher Blätter, werden eine glückliche Entfaltung vorzugsweise in weiteren Kreisen finden.

B.

Es knüpft sich hieran die Beantwortung der zweiten Frage, in welcher Form sich das landwirthschaftliche Vereinswesen zu gestalten habe.

Hier tritt vor Allem als dringender Wunsch und unerläßliche Aufgabe hervor, daß die Verbreitung der Vereine über ganz Deutschland eine vollständige werde, und sich somit ausdehne:

a) auf den ganzen Umfang des kulturfähigen deutschen Bodens;

b) auf die Landwirthe jeder Art, und

c) auf alle Gebiete der landwirthschaftlichen Thätigkeit.

Wir folgern hieraus daß sich über ganz Deutschland ein möglichst lückenloses Netz landwirthschaftlicher Vereine von solchem Umfange zu bilden habe, daß von der Theilnahme an denselben durch Rücksicht auf Geld und Zeit kein Landwirth ausgeschlossen sei.

Diese Vereine betrachten wir als die Grundlage der ganzen Gliederung des Vereinswesens, es erscheint daher höchst wünschenswerth, daß deren Zahl sich vervielfältige und

daß darin wo möglich jede Gemeinde ländlicher Grundbesitzer ihre Vertreter habe.

Um den in denselben sich gestaltenden Forderungen, Wünschen und Anschauungen einen allgemeineren Ausdruck, ihrer Stimme ein größeres Gewicht, und ihrer Thätigkeit mehr Wirkung zu geben, würden sich dieselben zu umfänglicheren Vereinen, und zwar nach Bedürfniß des einzelnen Landes in mehr oder wenigern Abstufungen zu verbinden haben, um endlich in höchster Stufe im Centralpunkte Deutschlands für alle Gesammtinteressen der deutschen Landwirthschaft ein Organ zu schaffen, welches getragen von sämmtlichen, ganz Deutschland umfassenden Vereinen, die gerechten Forderungen der Landwirthschaft würdig und kräftig zu vertreten vermöchte.

Hätte sich nun eine solche Gliederung der landwirthschaftlichen Vereine gebildet so bliebe noch der von dem Congreß in den Punkten 4 und 5 (vergl. Seite 42 der gedruckten Protokolle ausgesprochene Zweck zu erfüllen übrig, nämlich, daß auch die einschlagenden Zweige der Staatsverwaltung mit Männern zu besetzen wären, welche in Beziehung auf Landwirthschaft vollkommen sachverständig sind und daß deren amtliche Stellung so eingerichtet werde, daß sie vorzugsweise den landwirthschaftlichen Interessen die gebührende Zeit und nöthige Berücksichtigung schenken können.

Verfolgen wir diesen Gedanken des Congresses, wie wir denselben aufgefaßt haben, in seinen einzelnen Consequenzen, so ergibt sich uns folgendes Bild des landwirthschaftlichen Vereinswesens in Deutschland:

1. über ganz Deutschland haben sich landwirthschaftliche Vereine in solcher Ausdehnung und solchem Umfange zu verbreiten, daß die Betheiligung an denselben jedem Landbesitzer,

Land- und Forstwirthe und sich für Landwirthschaft Interessirenden ohne großen Aufwand an Zeit und Geld möglich ist.

2. Die Aufgabe dieser Vereine ist zunächst, die mehr örtlichen Interessen der Landwirthschaft aufzuklären und zu fördern, oder die eigenthümliche Beschaffenheit, Mangelhaftigkeit und besondern Bedürfnisse der Landwirthschaft einzelner Orte Gegenden oder kleinerer Landstriche zu richtiger Kenntniß und zu deutlichem Bewußtsein der Betheiligten zu bringen, für Abhülfe und Verbesserung der Mängel, Befriedigung der Bedürfnisse und im Allgemeinen für Aufschwung des landwirthschaftlichen Gewerbes der Umgegend zu sorgen.

Durch diese, die gesammten Bodenproduktion umfassenden Vereine ist jedoch die Bildung von Vereinen für besondere Zweige derselben durchaus nicht ausgeschlossen.

3. Eine, den Verhältnissen der einzelnen Länder oder größerer Landestheile entsprechende Anzahl der unter Nro. 1 erwähnten Vereine bildet einen größern, umfangreichern Verein.

4. Mitglied eines solchen Vereins kann nur sein, wer zugleich Mitglied eines derjenigen einzelnen Vereine ist, aus welchen dieser gebildet wird.

Er besteht aus den Vorständen und Ausschußmitgliedern jener Vereine, und aus allen denjenigen Mitgliedern derselben, welche ihren Beitritt ausdrücklich erklären.

5. Diese Vereine haben die höheren und allgemeinern Interessen der Landwirthschaft wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten.

6) Sie haben

a) unter einander über Fragen von allgemeiner Bedeutung sich in gegenseitigen Verkehr zu setzen, über gemeinsame

Zwecke und Unternehmungen sich zu verständigen und diese gemeinschaftlich zu verfolgen;

b) durch die einzelnen Vereine, welche zu ihrem Verbande gehören, über die mehr örtlichen Interessen der Landwirthschaft oder damit zusammenhängende einzelne Gegenstände oder Zweige derselben sich aufklären und bei wichtigeren Fragen deren Ansicht sich mittheilen zu lassen;

c) die ihnen von jenen Vereinen zukommenden Ansichten, Wünsche und Anträge sorgfältig zu prüfen und nach Gebühr zur Geltung zu bringen;

d) die ihnen zugehenden Nachrichten über wichtigere Ereignisse und Thatsachen in Rücksicht auf das allgemeine landwirthschaftliche Interesse zu sammeln;

e) durch Beschickung der mit ihnen in Verbindung stehenden Vereine von deren Zustande, Thätigkeit, Wünschen und Bedürfnissen unmittelbar Kenntniß zu nehmen und den Berathungen derselben unbeschadet ihrer Selbstständigkeit beizuwohnen; endlich

f) die Staatsregierung im Interesse der Landwirthschaft mit Rath und That zu unterstützen.

7. Das Verhältniß der Vereine zur Staatsregierung ist das völliger Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und freier Bewegung.

8. Je nach dem Umfange, den Bedürfnissen und der schon bestehenden Gestaltung des Vereinswesens in den einzelnen deutschen Staaten werden sich diese Vereine in dritter und weiterer Gliederung zu Vereinen weiteren Umfanges so zu verbinden haben, daß für jeden deutschen Staat ein höchstes Organ die Spitze seiner sämmtlichen landwirthschaftlichen Vereine bilde.

9. Gleichergestalt werden sich, insoweit dergleichen Einrichtungen nicht bereits schon bestehen sollten, aus der Mitte und durch freie Wahl der landwirthschaftlichen Vereine Landwirthschaftskammern (Landwirthschaftsräthe) zu bilden haben, welche die Bedürfnisse und Wünsche der Landwirthschaft auszusprechen und geltend zu machen haben, zugleich aber den Staatsregierungen als berathende Organe in allen, die Bodenproduction betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten zur Seite stehen sollen.

10. Die landwirthschaftlichen Vereine der einzelnen deutschen Staaten wählen aus den Vereinsgliedern ihres Staatsgebietes diejenigen, welche den Centralverein für die deutsche Landwirthschaft zu bilden haben.

11. Bei der Wahl zu diesem Centralverein wird auf je 400,000 Einwohner ein Abgeordneter gerechnet, es soll jedoch in jedem deutschen Staate, auch bei geringerer Bevölkerung ein Abgeordneter gewählt werden. (Vergl. Anhang S. 7.)

12. Die Angelegenheiten und Geschäfte des landwirthschaftlichen Centralvereins für Deutschland haben in der Zeit zwischen den Versammlungen desselben zu besorgen und den Verein bleibend zu vertreten:

a) ein engerer, in der Mehrzahl seiner Mitglieder am Centralorte ununterbrochen anwesend bleibender Ausschuß und

b) ein weiterer, zeitweise sich versammelnder Ausschuß.

13. Die näheren und endlichen Bestimmungen über die Organisation dieses Vereines, den Kreis und die Behandlung seiner Geschäfte, seine Stellung zu den Staatsregierungen, die Zeit und Veranlassung seiner regelmäßigen oder außerordentlichen Zusammenkünfte rc. werden von der ersten constituirenden Versammlung desselben auszugehen haben.

Wir haben in unserem Programm uns dahin ausgesprochen, daß die landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands von dem Gedanken deutscher Einheit neu belebt und gehoben werden müssen, daß aber die eigenthümlichen Sitten und Gewohnheiten einzelner deutscher Länder und Volksstämme dieser Einheit keineswegs schonungslos zum Opfer gebracht, vielmehr gebührend beachtet und sorgfältig geschützt werden sollen. Es ist bekannt, daß die landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands bis jetzt schon sich erfreulich entwickelt und segensreich gewirkt haben; um so enger mußten wir, gewählt von Abgeordneten dieser Vereine, uns an diese anschließen. Wollten wir aber der uns gewordenen Aufgabe nachkommen, aus den Vereinen ein landwirthschaftliches Centralorgan für ganz Deutschland zu gestalten, so mußten wir zeigen, auf welche Weise durch die Ergänzung, neue Belebung und Verbindung des Bestehenden dieses erreicht werden, und wie namentlich hierdurch ein Centralverein für deutsche Landwirthschaft gebildet werden könne, welchem das große Gewicht einer gleichen Vertretung Deutschlands zur Seite stehen und Kraft verleihen würde.

In dieser Absicht und in diesem Sinne ergeht mit Vorstehendem an alle Vereine und an alle diejenigen, welche sich für die Entwickelung des landwirthschaftlichen Vereinswesens und die von dem Congresse uns ertheilte Aufgabe interessiren, die Bitte, dahin zu wirken, daß sich die Theilnahme an den landwirthschaftlichen Vereinen mehr und mehr erweitere und belebe, daß die in einigen Theilen Deutschlands noch bestehenden Lücken ausgefüllt werden, und daß der Gedanke einer Gesammtvertretung der Landwirthschaft recht bald diejenige Verwirklichung erlange, welche die letztere verdient und welche andere nationale Thätigkeiten schon vielfach gefunden haben.

So weit der Entwurf des engern Congreßausschusses zu Frankfurt; nach diesem wird sich der Wirkungskreis der landwirthschaftlichen Vereine der verschiedenen deutschen Länder bedeutend

erweitern, und insbesondere durch die angesprochene Begutachtung und öffentliche Erörterung aller auf die Landwirthschaft Bezug habenden Gesetze und Maaßregeln, die Stimme der Sachverständigen in der Landwirthschaft hiebei zur gerechten Geltung kommen; ferner durch Begründung und Verwaltung von Anstalten, wie z. B. Hagel- und Viehversicherungen, Hilfs- und Leihkassen, ländliche Schiedsgerichte, unmittelbarer und thätiger für Hebung der landwirthschaftlichen Interessen eingreifen, und zugleich wie bisher fortfahren durch Verbreitung landwirthschaftlicher Schriften, Aufstellung von Ackergeräthen, Vertheilung von Sämereien, Einführung neuer Thierracen für einen geregelten Fortschritt in der Landwirthschaft zu wirken.

Der Form nach sollen die Mitglieder eine freie Vereinigung bilden, und dahin streben, ihre Zahl fortwährend so zu vermehren, daß jeder Verein ein möglichst lückenloses Netz über das betreffende Land bilde. Jeder Verein soll ferner eine drei- bis vierfache Gliederung von unten nach oben in immer weitern Kreisen darstellen, dessen Endspitze endlich ein Centralverein für ganz Deutschland wird.

Das Verhältniß der Vereine zu den Staatsregierungen soll ein völlig selbstständiges, unabhängiges einer in ihren Bewegungen freien Corporation sein, welche aber stets bereit ist, die Staatsregierung im Interesse der Landwirthschaft mit Rath und That zu unterstützen, und zu diesem Zwecke aus dem Vereine selbst sachverständige Mitglieder als Landwirthschaftsräthe wählen wird, welche in eigenen Versammlungen als Landwirthschaftskammern die Bedürfnisse und die Wünsche der Landwirthschaft auszusprechen haben, und zugleich den Staatsregierungen als berathende Organe in allen die Bodenproduktion betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten zur Seite stehen sollten, und somit gleichsam die verlorene Vertretung der Landwirthschaft auf den Landtagen zu surrogiren hätten.

Es bleibt nun die Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine der verschiedenen deutschen Länder mit Zugrundlegung dieses trefflichen Entwurfes, unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der verschiedenen Landestheile sich neu zu gestalten und dadurch den durch die veränderten Zeitverhältnisse an sie gestellten Anforderungen für die Zukunft mit erneuter und vermehrter Kraft und gehörigem Nachdrucke zu entsprechen.

Wenn wir nun in dieser Hinsicht unsere Blicke auf den landwirthschaftlichen Verein Bayerns als den unsers engern Vaterlandes richten; so finden wir, daß derselbe bereits in vieler Hinsicht den in diesem Entwurfe gegebenen Bestimmungen sich nähert. Im Betreffe der Förderung der landwirthschaftlichen Interessen lautet nämlich der § 2 seiner Statuten folgendermaßen:

Der Verein sucht die möglichste Emporbringung der Landwirthschaft zu erreichen:

a) durch die mündliche und schriftliche Mittheilung der Mitglieder unter sich; durch möglichst schnelle Kundgabe der merkwürdigsten Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der damit in nächster Verbindung stehenden Gewerbe, sowie auch durch Ankauf und Mittheilung wichtiger und gemeinnütziger Schriften;

b) durch Veranlassung von auf den Landbau und die damit zunächst zusammenhängenden Gewerbe sich beziehenden naturwissenschaftlichen Versuchen von Seite erfahrener Landwirthe oder Gewerbsleute;

c) durch Belehrungen, Unterstützungen und Vertheilung von Preisen an diejenigen, welche wichtige landwirthschaftliche Versuche mit Fleiß und entschiedenem Erfolge ausgeführt haben, sowie an die Verfasser von gelungenen vom Vereine veranlaßten Schriften.

Der Form nach ist der bayerische Verein eine freie Vereinigung von wirklichen Gutsbesitzern, Landwirthen, Beamten, Landgeistlichen und allen jenen Personen, deren Kenntnisse, Stellung oder Wirksamkeit dem Vereine nützlich werden dürfte.

Seine Gliederung ist eine dreifache:

1) die Bezirks- oder Distriktscomités gebildet durch die Mitglieder eines Landgerichtsbezirkes, für alle jene die Landwirthschaft des Distriktes berührenden Gegenstände und als Vollzugs-Organe der Kreiscomités.

2) die Kreiscomités zur Führung der kreislandwirthschaftlichen Angelegenheiten, als insbesondere zur Beantwortung der von dem Generalcomité oder der Kreisregierung an sie gestellten Fragen, zur unmittelbaren Einwirkung auf den distriktiven und localen Landwirthschaftsbetrieb, und zur Handhabung des Einflußes auf die Landwirthschafts-Schulen des Kreises;

3) das Generalcomité als höchstes Organ des Gesammtvereins, in ihm concentrirt sich die ganze Masse der von den Vereinsmitgliedern gesammelten Erfahrungen. Von ihm aus wird die durch Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften bereicherte Intelligenz mittelst der Kreis- und Distriktscomités bis auf die Fluren des Landmannes geleitet, um dort einer den Verhältnissen entsprechenden Anwendung der Landwirthschaft Sicherheit, Kraft und Ausdehnung zu verschaffen.

Der Abänderungen, sowohl hinsichtlich des Wirkungskreises als der Form nach dürften daher bei dem bayrischen Landesvereine nur wenige sein, dafür aber dürfte das Streben desselben dahin gehen, die Zahl seiner Mitglieder soviel als möglich zur Herstellung jenes oben berührten lückenlosen Netzes auf dem flachen Lande zu vermehren, seiner untersten Glieder-

rung den Bezirkscomités eine mehr selbstständige Thätigkeit zuzuweisen, in ihre Versammlungen allgemeinen und speziellen landwirthschaftlichen Intelligenzen des Bezirkes auf jede mögliche Weise zu bringen suchen und durch diese den unmittelbaren Verkehr mit dem eigentlichen Bauernstande fortwährend zu erhalten, den Einfluß seiner Gliederungen gegenüber den kgl. Behörden in landwirthschaftlichen Dingen bestimmt zu sichern, und dadurch ein rasches und thätiges Eingreifen derselben hervorzurufen, ferner die Erlangung und zweckmäßige Verwendung der nothwendigen Geldmittel zu erstreben.

Das bayerische Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat auch bald nach dem Schluße des landwirthschaftlichen Congresses zu Frankfurt, angeregt durch den Monarchen, welcher als Kronprinz selbst Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins gewesen, und die Mängel und Bedürfnisse desselben aus eigner Anschauung kennt, nachstehenden Erlaß an das Generalcomité zu Vorschlägen ergehen lassen, in welchem es den Mangel einer in das praktische Leben wirksam eingreifenden Organisation des Vereins, insbesondere aber einer allseitigen und erfolgreichen Vertretung seiner Interessen, und die Unzulänglichkeit der zur Förderung seiner Zwecke gegebenen Geldmittel mit Recht als die Grundursache seines bisher mangelhaften Erfolges bezeichnet und die Beseitigung dieser Gebrechen herbeizuführen sucht.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

I.

Die unterm 3. August 1839 revidirten Vereinssatzungen vom ersten Oktober 1835 (Reggs.-Bl. v. J. 1835 S. 857 und v. J. 1839 S. 737) deren Zweckmäßigkeit im Allgemeinen anerkannt ist, scheinen gleichwohl in einigen Punkten und zwar zunächst in Beziehung der Bezirksvertretung einer Vervollständigung zu bedürfen.

Wie nämlich das Generalcomité dem k. Staatsministerium, das Kreiscomité der k. Kreisregierung, so soll folgerichtig das Bezirkscomité (der Bezirksausschuß) der Bezirksverwaltungsbehörde (dem Landgerichte, Landcomissariate) als Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen des Bezirks und als berathende Behörde in ständiger Weise zur Seite stehen. Diese Bezirks-Ausschüsse würden insbesonders die Aufgabe haben, den wichtigen Verkehr zwischen der Masse der Vereinsmitglieder auf dem platten Lande (den eigentlichen praktischen Landwirthen) und den Vereinsbehörden zu vermitteln, die bezüglichen Wünsche und Beschwerden der Bezirksangehörigen zu vertreten, und auf diesem Wege dem Wirken der Vereinsbehörden den bezielten Erfolg auch in der That zu sichern.

In dieser Voraussetzung kämen, wie dieß bereits bei Gelegenheit der Revision der Satzungen im Jahre 1839 von einzelnen Kreiscomités angeregt wurde, etwa folgende Bestimmungen festzusetzen:

1. Für jeden Verwaltungsbezirk im Kreise besteht ein aus sechs Mitgliedern und einem Vorstande gebildeter landwirthschaftlicher Bezirksausschuß, welcher den Vereinsmitgliedern des Bezirkes den nächsten Mittelpunkt ihres Wirkens darbietet; doch können auch mehrere Amtsbezirke zur Bildung eines gemeinschaftlichen Bezirksausschusses sich vereinigen.

Eine solche Zusammenlegung mehrerer Amtsbezirke wird sich insbesonders da als nothwendig ergeben, wo die Zahl der Vereinsmitglieder in einem Amtsbezirke verhältnißmäßig zu klein ist, um die Bildung eines Bezirksausschusses zu rechtfertigen, in welcher Beziehung etwa die Zahl von 20 Mitgliedern als das Minimum angesehen werden dürfte. Gleiches gilt von den der k. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten größeren Städten.

2. Die Aufgabe des Bezirksausschußes umfaßt insbesondere:

a) die Erforschung und Vertretung der landwirthschaftlichen Bedürfnisse, die Förderung und Ueberwachung des Vollzuges, die Erläuterung und praktische Unterweisung hinsichtlich der von den höheren Vereinsbehörden ausgehenden Anordnungen und Rathschläge;

b) den Verkehr mit der k. Bezirksverwaltungsbehörde und mit dem landwirthschaftlichen Kreiscomité die Beantwortung der gestellten Anfragen und die Erstattung der Gutachten;

c) die Erstattung des Jahresberichtes an das Kreiscomité;

d) die vorgängige Prüfung der zur Preisbewerbung bei dem Kreisfeste bestimmten Viehstücke und sonstiger landwirthschaftlicher Leistungen, so wie die rechtzeitige, wo möglich mit dem Jahresberichte zu verbindende Vorlage der Preis-Bewerbungslisten;

e) Die Einsammlung der sämmtlichen Beiträge der Vereins-Mitglieder, und die Ablieferung an das Kreiscomité und

f) die Wahl der Mitglieder des Kreiscomités.

3. Dem Bezirksausschuße wäre ein ähnliches Siegel, wie dem General- und Kreiscomité (ein silberner Pflug im blauen Felde) mit der entsprechenden Umschrift zu bewilligen.

4. Die Mitglieder des Bezirksausschußes, bei dessen Geschäftsausführung jede Vielschreiberei sorgfältigst zu vermeiden und wo es immer thunlich, mündliches Benehmen einzuführen wäre, verwalten ihr Amt unentgeltlich; doch könnte zur Bestreitung der unentbehrlichsten Regie-Ausgaben ein geringer Abzug an den Beiträgen der Mitglieder des Bezirkes allenfalls gestattet werden.

5. Der Bezirksausschuß soll gehalten sein, sich monatlich mindestens einmal zu versammeln.

II.

Die Bildung des Bezirksausschußes, welcher aus sechs, des Kreiscomités, welches aus zwölf, und des Generalcomités, welches aus vier und zwanzig Mitgliedern und je einem aus der Mitgliederzahl zu bestimmenden Stellvertreter desselben besteht, dürfte in der Art stattfinden, daß der Bezirks-Ausschuß aus und von den ordentlichen Mitgliedern des Bezirkes, das Kreiscomité von den Bezirksausschüßen und ebenso das Generalcomité von den Kreiscomités nach (absoluter oder relativer?) Stimmenmehrheit gewählt werde.

Dabei möchte es, im Hinblicke auf die bisherigen Erfahrungen, räthlich sein, daß bei den Kreiscomités und dem Generalcomité die im Uebrigen freie Wahl, und zwar bei Ersteren auf drei Viertheile (9) bei Letzterem auf die Hälfte der Mitgliederzahl (12) beschränkt und festgesetzt werde: das Kreiscomité habe ein Viertheil und das Generalcomité die Hälfte seiner Mitglieder durch *eigene* Wahl zu ergänzen.

Sämmtliche Mitglieder der Bezirksausschüße, des Kreis-Comités und des Generalcomités würden auf Zeitdauer in der Art gewählt, daß alle drei Jahre die Hälfte ausscheidet, wobei der Austritt anfänglich nach dem Loose stattzufinden hätte.

III.

Hinsichtlich der jährlichen Einkünfte und des Vermögens des Vereines dürften die Satzungen im Wesentlichen unverändert zu belassen, nur möchte in sorgfältige Erwägung zu ziehen sein, ob nicht der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder zu 2 fl. 42 kr. zur Erleichterung des ganz besonders wünschenswerthen Beitrittes von Seite der minder bemittelten Landwirthe, einiger Ermäßigung bedürfe? Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß sowohl dem Generalcomité, als den Kreiscomités

ein ergiebiger jährlicher Zuschuß aus Staatsmitteln zugewendet werden müßte, wenn ein kräftiges und ersprießliches Wirken von denselben erwartet werden sollte, in welcher Hinsicht Nachstehendes bemerkt wird:

a) das Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereines, dessen Umwandlung in eine zweckmäßig redigirte Wochenschrift in hohem Grade wünschenswerth erscheint, wird sowohl für die Besoldung des Redakteurs, als für Honorirung gediegener wissenschaftlicher Beiträge nicht unbeträchtliche Ausgaben in Anspruch nehmen, zu deren Deckung die gewöhnlichen Einkünfte des Vereines um so minder genügen, als neben dem Centralblatte jedenfalls der landwirthschaftliche Kalender fortbestehen sollte, und zeitenweise wohl auch die Ausgabe gemeinschaftlicher Belehrungen und Ermahnungen in der Form von Flugblättern nöthig werden dürfte.

b) Sowohl das Generalcomité, als die Kreiscomité's werden zur ständigen Besorgung der schriftlichen Ausarbeitungen, der dienstlichen Correspondenzen, der nach den Comité-Beschlüssen zu erstattenden Gutachten u. s. w. eines besoldeten Hilfsarbeiters bedürfen, welche Geschäfte allenfalls einem entsprechend qualifizirten Vereinssekretär zu übertragen wären;

c) endlich wird die allmählige Vervollständigung der sämmtlichen Attribute des Generalcomités, so wie die Nothwendigkeit der Gewährung vermehrter Ehren-Auszeichnungen und Ermunterungs-Prämien an verdiente Landwirthe, ergänzender Geldzuschüsse bedürfen.

Es ist zu diesem Behufe bei dem Entwurfe des Budgets für die VI. Finanzperiode durch angemessene Erhöhung der Position aus Central-Fonds für Industrie und Kultur im Allgemeinen bereits Fürsorge getroffen worden.

Die Festsetzung der dem General-Comité sowohl als den Kreiscomité's zu gewährenden Staatsbeiträge, ist indeß, abgesehen von der zu erwartenden Genehmigung der erwähnten Budgetposition, zunächst durch die Erstattung wohlbemessener gutachtlicher Anträge von Seite der genannten Comité's bedingt.

Es wird zur Förderung dieses Zweckes für nöthig erachtet, daß von dem Generalcomité und den einzelnen Kreiscomité's, unter Anführung einer summarischen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der drei jüngsten Jahre, alsbald ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Comités für ein Jahr der VI. Finanzperiode entworfen und vorgelegt werde, bei welchem Elaborate, mit Rücksicht auf die angedeuteten Direktiven, zwar dem anerkannten wirklichen Bedürfnisse volle Rechnung getragen, anderseits aber auf die vielfachen und großen Anforderungen an die Staats-Kassa überall billiger Bedacht genommen werden solle. Das unterfertigte kgl. Staatsministerium wird seinerseits nicht verfehlen, die in solcher Weise zu bemessenden Postulate geeigneten Ortes kräftigst zu vertreten, so wie es andrerseits bemüht sein wird, dem landwirthschaftlichen Vereine in Ansehung des Postporto's jede unter den gegebenen Verhältnissen zuläßige Erleichterung zu erwirken.

IV.

Als ganz besonders wichtig und entscheidend für ein erfolgreiches Wirken des landwirthschaftlichen Vereines ist die entsprechende Regelung seines Verhältnisses und seiner Stellung zu den betreffenden Staatsbehörden zu betrachten.

In dieser Hinsicht erscheint der Verein satzungsgemäß als das technisch berathende und begutachtende Organ, in welcher Eigenschaft die Vereinsbehörden (Comité's) in ihrer dreifachen Abstufung den einschlägigen Staatsbehörden zur Seite stehen.

Das unterfertigte Staatsministerium wird es sich zur bleibenden Aufgabe machen, in allen prinzipiellen oder sonst wichtigen Fragen des gesammten landwirthschaftlichen Wirkungskreises sich mit den Erfahrungen und dem technischen Gutachten des landwirthschaftlichen Vereines zu umgeben, und den Vorschlägen und Anträgen desselben jederzeit die geeignete Berücksichtigung zuzuwenden, wobei vorzüglich darauf Bedacht genommen werden solle, daß, wo dieß nur immer thunlich und zweckmäßig erscheint, die Behandlung des betreffenden Geschäftsgegenstandes im Wege persönlichen Zusammentrittes und mündlichen Benehmens von Seite der einschlägigen Referenten gefördert und das Ergebniß, so weit es nöthig ist, in kurz gefaßte Protokolle niedergelegt werde.

Die übrigen, hier nicht ausführlich berührten, theils die formelle, theils die materielle Geschäftsaufgabe des Vereins betreffenden Vorschriften der Satzungen dürften im Wesentlichen unverändert zu belassen seyn; doch erscheint es auch in dieser Beziehung nöthig, die seither gesammelten Erfahrungen zu Rathe zu ziehen, und mit Rücksicht auf die theilweise veränderten Anforderungen der Zeit die als sachdienlich erkannten Modifikationen und Zusätze zu beantragen.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium hat sich daher veranlaßt gefunden, gegenwärtige Entschließung gleichzeitig den sämmtlichen Kreiscomité's des landwirthschaftlichen Vereines zur Erwägung und gutachtlichen Aeußerung durch die k. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, mitzutheilen und wird die Ergebnisse dieser Vorberathung dem Generalcomité zur förderlichen Erstattung des Hauptantrages beziehungsweise zum Behufe der Vorlage eines wohl bemessenen Entwurfes der zu revidirenden Satzungen ungesäumt zuschließen." —

Diesen Erlaß des k. b. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welches die Mißstände und

Hemmnisse der frühern Vereinswirksamkeit in Bayern genau kennend dieselben sachverständig zu heben sucht, und hiebei auch die Frankfurter Vorschläge, in so ferne sich dieselben auf einen für sich gegliederten Landesverein beziehen, berücksichtigt, haben wir bei seinem Erscheinen als die Grundlage der neuen Gestaltung des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern freudig begrüßt, und erlauben uns, nachdem am Schluße dieser Bestimmungen der Wunsch ausgesprochen ist, daß die Vereine für allenfallsige sachdienliche Modifikationen und Zusätze die bisherigen Erfahrungen mit Rücksicht auf die Anforderungen der Zeit zu Rathe ziehen möchten, einige Bemerkungen und Anträge, gestützt auf unsere Erfahrungen als Mitglied des landwirthschaftlichen Congresses zu Frankfurt und als landwirthschaftlicher Bezirks-Vorstand im Interesse der guten Sache hier auszusprechen.

I. Die Zusammenlegung mehrerer Amtsbezirke zu einem gemeinschaftlichen Bezirksausschuße, finden wir weder wünschenswerth, noch praktisch leicht ausführbar. Durch eine solche Zusammenlegung würde von dem Grundsatze, ein möglichst lückenloses Netz von Vereinsgliedern über das ganze Land zu verbreiten, im Voraus abgegangen. Dieser Grundsatz aber muß unverrückt festgehalten werden, wenn die künftige Vereinswirksamkeit zu gleicher Zeit und gleichmäßig in allen Gauen unsers Vaterlandes beginnen soll. Durch solche Zusammenlegung mehrerer Amtsbezirke wird die Entfernung von dem Orte der Bezirksversammlungen sich bedeutend vergrößern und somit für die zu denselben berufenen Mitglieder mit vermehrten Kosten, Zeitverlust und Unbequemlichkeiten verbunden sein, durch welche wieder das regelmäßige Erscheinen bei diesen Bezirksversammlungen vielfach gemindert, und somit die Vereinswirksamkeit sehr beschränkt werden würde.

Ferner zeigt sich oft, daß gerade in ganz nahe liegenden Amtsbezirken die agricolen Verhältniße sehr verschieden sein können. Bei Beschlußfassungen und sonstigen Gutachten des

Gesammt-Bezirks-Ausschußes über solche Verhältnisse würden diese ungleichen Interessen vielfache Widersprüche hervorrufen und die auf der ersten Gliederstufe so nothwendige Einigkeit des Wirkens dadurch vielfach gehemmt werden.

Eine solche Zusammenlegung ist auch durchaus nicht nothwendig, wenn die Regierung durch die Distriktspolizeibehörden dahin zu wirken sucht, daß jede Landgemeinde als Corporation dem landwirthschaftlichen Vereine beitrete, und zu den Bezirksversammlungen entweder ihren Gemeindevorsteher, oder ein sachverständiges Gemeindeglied als ihren Vertreter abordne. Sehr wenige Gemeinden werden, wenn denselben eine ausführliche Erklärung über die zukünftige Wirksamkeit des Bezirksausschußes in Verbesserung der landwirthschaftlichen Zustände durch ihren Gerichtsvorstand gegeben wird, hierin zurück bleiben, und somit sich in jedem Gerichtsbezirke eine solche Anzahl von Mitgliedern finden, daß aus ihnen ein selbstständiger Bezirksausschuß gebildet werden kann. Ob es nicht auch höchst zweckmäßig sein dürfte, die Landschullehrer der Bezirke, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereines sind, zu den allgemeinen Distriktsversammlungen beizuziehen, oder ihnen wenigstens den Eintritt in den Verein durch Ermäßigung der Vereinsbeiträge auf die Hälfte zu ermöglichen, dürfte ebenfalls einer gründlichen Erwägung zu unterstellen sein.

II. Den Bezirksausschüßen soll aber jedenfalls wie den Kreiskomité's die Befugniß zustehen, für specielle landwirthschaftliche Verhandlungen sachverständige Männer des Bezirkes z. B. die Landgerichts-Thierärzte, Landgeometer ꝛc., auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereines sind, zu ihren Sitzungen mit berathender Stimme einzuladen.

III. Bei dem unter Abtheilung I. Ziffer b aufgeführten Verkehre mit den k. Bezirksverwaltungsbehörden dürfte noch speciell ausgesprochen werden, daß die Bezirksausschüße ins-

besonders bei Allen die Vertheilung von Gemeindegründen betreffenden Verhandlungen, sowohl hinsichtlich der Kulturfähigkeit als der zweckmäßigen Verwendung zu hören seien. Ebenso dürften für die Zukunft die Bezirksausschüße bei Gutszertrümmerungen* das Minimum festzustellen haben, auf welches unter den gegebenen Verhältnissen herabgegangen werden darf.

IV. Daß die Mitglieder des Bezirksausschußes ihre Dienstleistungen unentgeldlich verrichten müßen, ausgenommen in jenen Fällen, wo sie von den Bezirksbehörden zu Commissionen außer ihrem Wohnsitze verwendet werden, muß beistimmend aufgenommen werden. Zu Bestreitung der Regieausgaben der Bezirksausschüße einen bestimmten Abzug von den eingehenden Vereins-Beiträgen zu entnehmen, halten wir nicht für zweckmäßig, da durch eine größere oder geringere Zahl der Mitglieder im Bezirke sich die Einnahmen hier hoch, dort gering stellen und somit es sich treffen könnte, daß gerade in solchen Bezirken, wo eine größere mit mehr Kosten verbundene Wirksamkeit des Ausschußes durch die Verhältniße geboten wäre, die Einnahme so gering ausfiele, daß sie dieser hemmend entgegen treten würde. Es dürfte daher besser sein, wenn jedem Bezirksausschuße je nach den besondern Anforderungen, welche im Laufe des Jahres an ihn gestellt werden sollen, oder nach der von ihm selbst entwickelten erfolgreichen größern Thätigkeit eine angemessene Regiesumme von dem General- oder Kreiscomité zugewiesen würde.

V. Hinsichtlich der Wahl der Bezirksausschüsse, der Kreiscomité's und des Generalcomité wird unter Ziffer II. in Vorschlag gebracht, daß die ersten durch sämmtliche ordentliche Vereinsmitglieder des Bezirkes, die Kreiscomité's hierauf von diesen Bezirksausschüssen, und ebenso das Generalcomité durch die Mitglieder des Kreiscomité gewählt werden sollen. Gegen diesen Wahlmodus läßt sich unter den gegebenen Verhältnissen vorläufig keine Einwendung machen, wohl aber dürfte die dort

* In der Voraussetzung, daß die darüber bestehenden legislativen Anordnungen einer baldigen Revision unterworfen werden.

ebenfalls vorgeschlagene Herabsetzung der Mitgliederzahl des Kreiscomité auf neun, und die des Generalcomité auf zwölf, mit dem Beisatze, daß die ersteren hievon noch ein Viertheil, und letzteres die Hälfte ihrer Mitglieder durch eigene Wahl zu ergänzen haben, den beabsichtigten Zwecken nicht vollkommen entsprechen. Es würde hiebei jeder Kreis nur sechs Mitglieder selbstständig zu wählen haben; denn wenn die Zahl der Mitglieder von 12 auf 9 herabgesetzt würde und hiebei wie solches in der gedruckten Ausschreibung bestimmt ist, das Kreis-Comité ein Viertheil durch eigene Wahl ergänzen soll, so kann letzteres Viertheil wohl nur auf die frühere Gesammtzahl von 12 Mitgliedern bezogen werden, was somit bei neun Mitgliedern jetzt $\frac{1}{3}$ der Gesammtmitglieder des Kreiscomité ausmachen wird.

Eine solche geringe Anzahl von Mitgliedern für diese Comité's zur Berathung und Vertretung sämmtlicher landwirthschaftlichen Interessen eines Regierungsbezirkes bei den oft so sehr verschiedenen örtlichen Verhältnissen desselben (wir erinnern hiebei nur bei Oberbayern und Schwaben an die große Verschiedenheit der Alpen, der Ehgartenwirthschaft und des Landwirthschaftsbetriebes auf dem Flachlande) würde sich schwerlich des so nothwendigen Vertrauens der Landwirthe zu erfreuen haben, indem sie mit Recht in einer so geringen Anzahl nicht jene praktische Anschauung und umfassende Kenntniß der sämmtlichen landwirthschaftlichen Verhältnisse vereinigt glauben würden, wie solche für die künftige Thätigkeit der Kreiscomités als höchst wünschenswerth erscheinen muß, selbst in der Voraussetzung, daß die Kreiscomité's in ihren Ergänzungswahlen von drei Mitgliedern auf jene Gegenden Rücksicht nehmen würden, die allenfalls bei der Hauptwahl ohne Vertreter in den Kreiscomité's geblieben wären. Diese Rücksicht aber würde für letztere selbst wieder den Uebelstand herbei führen, daß sie hiebei in der Wahl der für specielle landwirthschaftliche Verhältnisse nothwendigen wissenschaftlichen

Sachverständigen zu beschränkt würden; zu welchem Zwecke nach unserm Ermessen eigentlich den Kreiscomité's die Ergänzungswahl zugestanden werden muß. Dasselbe, was hier über die Zusammensetzung der Kreiscomité's gesagt ist, gilt analog für jene des Generalcomité. Auch dort würde eine Anzahl von 12 Mitgliedern als höchster Ausschuß für die Vertretung und Berathung der landwirthschaftlichen Interessen des Landes mit der Bestimmung, daß hievon durch die Kreiscomité's nur sechs Mitglieder (so, daß also nicht einmal für jeden Regierungsbezirk ein selbst gewählter Vertreter käme), die übrige Hälfte aber durch das Generalcomité in eigner Wahl ergänzt würden, den künftigen Anforderungen nicht entsprechen und das zu seiner erfolgreichen Wirksamkeit in heutiger Zeit nothwendige Vertrauen von unten nicht besitzen. Die Landwirthe würden bei einer so beschränkten Anzahl ihrer künftigen Vertreter troß ihrer überwiegenden Mehrzahl hierin den Handel- und Gewerbtreibenden, welchen nach den bereits bestehenden Verordnungen und neu gestellten Anträgen eine sehr zweckmäßige Vertretung in den Handelskammern und Gewerbskammern gesichert wird, unverhältnißmäßig nachgesetzt werden.

Da Ziffer II. ausspricht, daß die Wahl dieser Mitglieder eine freie sein soll, so ist vorauszusetzen, daß damit der alte Wahlmodus für die Kreiscomité und das Generalcomité demzufolge in dieselben nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden konnten, welche ihr Domizil in den Kreishauptstädten oder in einer Umgebung von 3 Stunden von denselben hatten, aufgehoben ist und die Mitglieder der Kreiscomité fürderhin aus allen Vereinsmitgliedern des ganzen Kreises gewählt werden können; sonst würden obige Wahlen noch beschränkter und einseitiger werden, und die hiebei Gewählten wohl nimmer in Anspruch nehmen können, daß sie die wirklich gewünschten Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen ihres Kreises oder des ganzen Landes seien, um in zweifacher Abstufung, und in der ausgedehnten Art wie der

engere Ausschuß des Frankfurter landwirthschaftlichen Congresses sowohl als die bayrische Regierung selbst beabsichtigt gegenüber den Staatsbehörden (Regierungen und Ministerien) aufzutreten.

Wollte man gegen diese Ansicht einwenden, daß dieses Verhältniß ja bisher ohne irgend einen Widerspruch von Seite der Vereinsmitglieder sowohl als der Landwirthe überhaupt bestanden habe, so würde man hiebei übersehen, daß dieses Schweigen bisher seinen Grund theils in der geringen Hoffnung auf eine erfolgreiche Wirksamkeit der Vereinsbehörden überhaupt, und insbesondere nach oben, theils darin gefunden hat, daß dem größeren und intelligenteren Grundbesitz die Vertretung seiner Interessen, wie bereits oben erwähnt, auf den Landtagen geboten war. Bei nunmehr in dieser Hinsicht vollkommen veränderten Verhältnissen, würde es aber, wenn dieser Wahlmodus beibehalten werden sollte, an sehr heftigen Reklamationen nicht fehlen. — Andrerseits läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß wenn die alte Zahl der Comité-Mitglieder beibehalten oder wie es höchst wünschenswerth, bei den Kreis-Comité's auf 15 gesteigert würde, und die Wahl derselben über alle Vereinsglieder des Kreises und bei dem General-Comité über das ganze Land ausgedehnt werden würde, die Kosten für Reise- und Tagegelder eine nicht unbedeutende Summe in Anspruch nehmen werden. Aber abgesehen davon, daß das Interesse der Gesammtlandwirthschaft eines vorherrschend agricolen Landes wie Bayern einen solchen Aufwand mit Recht in Anspruch nehmen kann, und die Staatsregierung für die hiezu allenfalls an den Verein zu machenden Zuschüße ihre reiche Entschädigung in den beschleunigten Fortschritten der Landwirthschaft und in den künftigen größeren Leistungen derselben fortwährend finden würde, dürfte hier ein die Kosten mindernder Ausweg zu finden sein, wenn für ihre mehr oder minder wichtigen Berathungen die Kreiscomité's sich aus einem engern und weitern Ausschuß gestalten würden, in welchem ersteren ein Drittheil der Mitglieder aus der Haupt-

stadt, oder deren nächster Umgebung, die übrigen zwei Drittheile aber aus dem ganzen Kreise gewählt würden, und zwar letztere zwei Drittheile durch die Bezirksausschüße, und das Erste durch eine darauf folgende Ergänzungswahl, welche diese gewählten zwei Drittheile selbstständig unter vorzüglicher Bedachtnahme auf die in den Kreishauptstädten oder deren nächster Umgebung domizilirenden Vereinsmitglieder und landwirthschaftlichen Intelligenzen vorzunehmen hätten. —

Der engere Ausschuß würde dann in ständiger Thätigkeit bestehen, die laufenden und weniger wichtigen Geschäfte besorgen, für die Behandlung der größeren und wichtigern Angelegenheiten die nöthigen Vorarbeiten liefern, und jährlich zweimal, ähnlich den Handelskammern, den größeren Ausschuß auf kurze Zeit zur definitiven Berathung und Beschlußnahme über dieselben um sich versammeln.

Analog dieser Zusammensetzung der Kreiscomité's dürfte sich das Generalcomité als engerer Ausschuß aus einem Drittheile durch Mitglieder aus der Hauptstadt und als weiterer Ausschuß aus zwei Drittheilen von Abgeordneten aus sämmtlichen Kreisen constituiren und die Führung seiner Geschäfte auf dieselben wie die Kreiscomité's vertheilen und handhaben.

Nur durch eine solchergestalt erweiterte und freiere Wahl wird die Vertretung der Landwirthschaft erst in ein gehöriges Verhältniß mit jener des Handels und der Gewerbe kommen und werden hiebei solche Abgeordnete aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt werden, welche die Bedürfniße und Wünsche der Landwirthschaft in den verschiedenen Gegenden des Vaterlandes genau kennen, und auf das Vertrauen ihrer Wähler gestützt, dieselben der kgl. Staatsregierung gegenüber als berathende und begutachtende Landwirthschaftskammern (im Sinne des Frankfurter Entwurfes) zur gehörigen Geltung zu bringen im Stande sein werden.

Da wir eine andere Ursache der in dem vorläufigen Erlaße vorgeschlagenen Minderung der Zahl der Mitglieder der Kreis- und Generalcomités, sowohl der frühern Beschränkung der Wahl auf die in München und dessen Umgebung wohnenden Mitglieder nicht finden können, als den Kostenpunkt; so dürfte durch die hier vorgeschlagene Abänderung derselbe sich sehr verringern und dieses um so mehr, als wir voraussehen, daß die Gewählten weniger auf einen Gewinn durch große Diäten für sich, als auf den Gesammtgewinn für die Landwirthschaft, der Hauptgrundlage des bayerischen Wohlstandes, Rücksicht nehmen, und ihre deßfallsigen Ansprüche auf die nothwendigen wirklichen Kosten der Verpflegung und Reise beschränken werden, die bei unsern jetzt billigen Lebens- und Communicationsmitteln von keiner besondern Bedeutung sein dürften.

VI. Die unter Ziffer III. ausgesprochenen Maßregeln und Zusicherungen zur Hebung und Kräftigung der finanziellen Verhältnisse des Vereines sind höchst erfreulich, indem daraus die frohe Ueberzeugung geschöpft werden kann, daß die kgl. Staatsregierung nunmehr die hohe Wichtigkeit der landwirthschaftlichen Vereinswirksamkeit vollkommen anerkennt, und bereit ist, die nöthigen Mittel zu geben und dieselben zur Wahrheit werden zu lassen. Nur möge hiebei der Vervollständigung der Attribute des Generalcomité und der Ermunterungsprämien und Ehrenzeichen nicht allein gedacht, sondern auch der oben erwähnten Samenvertheilungs-Commission, welche ihren Werth für den Fortschritt bereits praktisch bewährt hat, solche Mittel gewährt werden, daß sie eine erweiterte Ausdehnung in allen Kreisen erhalten, und auch die so gewünschte Anstalt für Samenaustausch ins Leben rufen kann. Ebenso wünschenswerth ist es, die Bezüge der Vereinssecretäre und des Redakteurs des Vereinsblattes so zu stellen, daß für diese Posten tüchtige wissenschaftliche und praktisch gebildete Männer berufen werden

können, welche frei von Nahrungssorgen ihre ganze Thätigkeit dem Vereine widmen und nicht nothwendig haben durch andere, den Vereinszwecken fremde Nebenverdienste sich den noch fehlenden Theil ihres Lebensunterhaltes zu erwerben.

Die Frage über die Ermäßigung der Vereinsbeiträge von Seite der Mitglieder, dürfte vor einer definitiven Bestimmung, den Bezirksausschüßen zu einem umfassenden Gutachten darüber, ob eine Minderung der Vereinsbeiträge einen vermehrten Beitritt neuer Mitglieder wirklich in Aussicht stelle, hinausgegeben werden.

Die Umwandlung des Centralblattes in eine zweckmäßige Wochenschrift, ist ein Wunsch sehr vieler Mitglieder, und wird, wie das Fortbestehen des landwirthschaftlichen Kalenders und das zeitweise Erscheinen von Belehrungen und Ermahnungen in Form von Flugblättern mit aller Anerkennung aufgenommen werden. Die reichsten Früchte aber werden natürlich diese Druckschriften dann erst tragen, wenn, wie wir oben darzuthun uns erlaubten, der Bildungszustand unserer gewöhnlichen Landleute nach und nach so gehoben worden ist, daß sie dieselben ohne weitere Erklärung lesen, verstehen und anwenden können.

Dieses sind unsere Bemerkungen und Anträge über die Reform des landwirthschaftlichen Vereines für Bayern, auf Grund des Frankfurter Entwurfes und der vorläufigen Mittheilung über seine Reorganisation von Seite des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Sollte die eine oder die andere dieser Bemerkungen einer Beachtung nicht unwürdig erfunden werden, so würde es uns als Vereinsglied freuen, zu dem Neubau eines für unser Vaterland so hochwichtigen Vereins ein kleines Schärflein beigetragen zu haben.

Als höchste Stufe der landwirthschaftlichen Vereine soll den Frankfurter Entwürfen zufolge ferners ein Centralverein für ganz Deutschland als Organ für die Vertretung aller Gesammtinteressen der deutschen Landwirthschaft gegenüber der deutschen Reichsregierung geschaffen und dessen Mitglieder aus den Vereinsmitgliedern der einzelnen Staaten gewählt werden.

Der Constituirung eines solchen Vereins dürften aber nicht unbedeutende Hindernisse sowohl für jetzt als für die Zukunft sich entgegen stellen. Vorerst wird wohl noch eine geraume Zeit verfließen, bis die bisherigen Wirren über die künftige Gestaltung Deutschlands beendigt und sich die Einzelstaaten über die Annahme einer Reichsverfassung geeinigt haben. So lange dieses nicht geschehen und die künftige Reichsregierung festgestellt ist, kann daher auch an die Wahl eines solchen Centralvereines nicht wohl gedacht werden.

Ebenso müssen zuerst die Einzelstaaten so weit zur Ruhe kommen, um die Bildung und Gliederung der Landesvereine dort, wo sie noch fehlen, vornehmen zu können.

Für die Zukunft dürften die Kosten der Abordnung sachverständiger Landwirthe aus jenen vom künftigen Sitze der Reichsregierung entfernten Ländern zu den Berathungen dieses in der künftigen Reichshauptstadt versammelten Centralvereines sich nicht unbedeutend zeigen, selbst wenn dieser Centralverein sich ebenfalls in einen engern und weitern Ausschuß gliedern würde, da vorauszusetzen ist, daß die große Verschiedenheit des landwirthschaftlichen Betriebes in den deutschen Ländern bei dem Mangel eigener Anschauung und Kenntniß derselben von Seite der einzelnen Abgeordneten und somit die richtige Abgleichung der gegenseitigen Intereſſen und ihre Wahrung gegenüber der Reichsregierung stets eine lange Dauer der Conferenzen erfordern dürfte.

In Anbetracht dieser Umstände dürfte es daher zweckmäßiger sein, an die Stelle eines solchen Centralvereins die

jährliche Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe, welche schon bisher das Band der Vereinigung zwischen allen deutschen Landwirthen auf eine freie, und mit den wenigsten Unkosten für die einzelnen Staaten verbundene Weise gebildet hat, zu setzen, welche Versammlung durch einige Abänderungen in ihren bisherigen Statuten sehr leicht in den Stand gesetzt werden kann, die Funktionen eines solchen landwirthschaftlichen Centralvereins für ganz Deutschland zu übernehmen.

Diese Versammlung, welche die wissenschaftlichen Notabilitäten der Landwirthschaft aller deutschen Länder in sich vereinigt, und nicht in einer bestimmten Stadt oder Provinz ihren Sitz für immer aufschlägt, sondern denselben jährlich wechselt und somit mit ihren Berathungen und Anregungen zu den landwirthschaftlichen Fortschritten, zugleich eine praktische Anschauung der verschiedenen landwirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse der deutschen Länder verbindet, und dadurch ihre Mitglieder ganz vorzüglich zu gründlichen Berathungen und Aussprüchen über die Gesammtverhältnisse der deutschen Landwirthschaft befähigt, dürfte sich hiezu ganz vorzüglich eignen und durch diese Ausdehnung ihrer Wirksamkeit selbst wieder an Interesse und Theilnahme gewinnen.

Zu dieser Versammlung wurden auch schon seit ihrem Bestehen, sowohl von den einzelnen Regierungen als von den meisten landwirthschaftlichen Vereinen Deutschlands Abgeordnete gesendet, und würden bei der Wichtigkeit ihrer Verhandlungen auch noch ferner gesendet werden müßen, selbst wenn sich ein Centralverein nach obigem Entwurfe gestalten würde. Tritt nun diese Versammlung selbst an die Stelle des Centralvereins, so bleiben die Kosten der Absendung zu letzterm den einzelnen Landesregierungen und Vereinen erspart.

Hinsichtlich der Berathung und Behandlung der an diese Versammlung in ihrer Eigenschaft als Centralverein gebrachten

Geschäfte wäre der bei dem allgemeinen Landwirthschafts-Congresse in Frankfurt eingeschlagene Modus anzunehmen. Diesem zufolge fand die Discussion der an dem Congreß gebrachten Anträge und Wünsche in allgemeiner Versammlung statt, wo dann jeder, der als Mitglied eingetragen, das Wort zu nehmen berechtigt war. Zur Abstimmung bei der Beschlußfassung am Ende der Diskussion wurden aber nur diejenigen Mitglieder zugelassen, welche von den Regierungen oder den landwirthschaftlichen Vereinen hiezu definitiv abgeordnet, oder von dem Ausschuß besonders hiezu eingeladen worden waren.

So wie den Distrikts-, Kreis- und Landescomité's gestattet werden muß eine bestimmte Anzahl ihrer Mitglieder selbstständig zu ergänzen, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, die für eine umfassende Berathung und für specielle Fälle nothwendigen wissenschaftlichen Kapacitäten in sich aufzunehmen, würden hier auf der obersten Stufe der landwirthschaftlichen Vereinigung, die Abgeordneten der Regierung und der Vereine, alle auf die Verhältnisse der deutschen Gesammtlandwirthschaft bezughabenden Fragen und Anträge in dieser ausgezeichneten Versammlung zur Berathung bringen, und darnach ihre weitere Beschlußfassungen gegenüber der künftigen Reichsregierung nehmen können.

Wir überlassen uns der Hoffnung, daß dieser unser Antrag über die künftige Bildung des Centralvereins nicht ohne Anklang bleiben, und vielleicht in der nächsten bereits ausgeschriebenen Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe zu Mainz hierüber eine weitere Anregung erfolgen werde. Möchte aber auch auf friedlichem Wege, und nicht erst nach Zerstörung unserer so gesegneten Fluren durch innere Zwietracht, sich bald eine kräftige Reichsgewalt gestalten, welcher gegenüber diese landwirthschaftliche Generalversammlung, die Interessen der deutschen Landwirthschaft zu vertreten berufen sein wird.

De la Haye

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Riederer, Johann Baptist

Die Bildung des Landmannes und die Reform der landwirthschaftlichen Vereine, zwei dringende Forderungen der Gegenwart mit besonderer Bezugnahme auf Bayern

Landshut 1849

Bavar. 2260 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377769-3